

# Anlagen

zum

**Ersten Bericht der Gentechnikkommision**

# ANLAGE 1

MITGLIEDER DER GENTECHNIKKOMMISSION (Stand 1. Juni 1998)

Vorsitzender: SC Dr. Ernst Bobek

Stellvertretender Vorsitzender: BM a.D. Univ.Prof.Dr.Hans Tuppy

§ 81 (1)

1.

a)

Bundeskanzleramt - BM für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz

Frau	1) 531 15/4322
Dr. Klementine Glock	2) 531 15/4263
Bundeskanzleramt -	
Bundesministerin für	
Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz	
Sektion VII	
Ballhausplatz 1	3) 1.1.1995
1014 Wien	4) 31.12.1999

Ersatzmitglied

Frau	1) 982 26 76
Dr. Andrea Schnattinger	2) -----
Maderspergstraße 1/1/17	
1160 Wien	
	3) 1.1.1995
	4) 31.12.1999

b)

Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Frau	1) 711 00/6164
Mag. Alice Schmatzberger	2) 711 00/2190
Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit	
und Soziales - Sektion VI	
Zentral-Arbeitsinspektorat	3) 1.9.1995
Praterstraße 31	4) 31.8.2000
1020 Wien	

Ersatzmitglied

Frau	1) 711 00/5585
Dipl.Ing.Dr. Elke Schneider	2) 711 00/2190
Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit	
und Soziales - Sektion VI	
Zentral-Arbeitsinspektorat	3) 1.9.1995
Praterstraße 31	4) 31.8.2000
1020 Wien	

c)

Bundeskanzleramt - BM für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz

Herrn	1) DW 4852
Sekretär	2) 713 79 52
Dr. Ernst Bobek	
im Hause	
	3) 1.1.1995
	4) 31.12.1999

Ersatzmitglied

Herrn  
 MR Dr. Michel Haas  
 Abteilung VI/9  
 im Hause

- 1) DW 4845  
 2) 713 79 52  
 3) 1.1.1995  
 4) 31.12.1999

d)

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Herrn  
 HR Doz. Dr. Reiner Hron  
 Bundesamt und Forschungszentrum  
 für Landwirtschaft  
 Spargelfeldstraße 191  
 1226 Wien

- 1) 288 16/2002  
 2) 288 16/2108  
 3) 1.1.1995  
 4) 31.12.1999

Ersatzmitglied

Herrn  
 Dr. Johann Krutzler  
 Bundesministerium für Land-  
 und Forstwirtschaft  
 Abteilung II/C/13  
 Stubenring 1  
 1010 Wien

- 1) 711 00/6677  
 2) 711 00/6507  
 3) 1.5.1997  
 4) 30.4.2002

e)

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

Herrn  
 Dr. Helmut Gaugitsch  
 Umweltbundesamt  
 Spittelauer Lände 5  
 1090 Wien

- 1) 31 304/3710  
 2) 31 304/3700  
 3) 1.1.1995  
 4) 31.12.1999

Ersatzmitglied

Frau  
 Dr. Edda-Maria Bertel  
 Bundesministerium für Umwelt,  
 Jugend und Familie  
 Abteilung II/5  
 Stubenbastei 5  
 1010 Wien

- 1) 515 22/0  
 2) 515 22/7402  
 3) 1.9.1996  
 4) 31.8.2001

f)

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

Frau  
 Dipl.Ing. Dr.nat.techn.Sabine Ecker  
 Bundesministerium für wirt-  
 schaftliche Angelegenheiten  
 Sektion IX/A/7  
 Landstraßer Hauptstraße 55-57  
 1030 Wien

- 1) 711 02/389  
 2) 714 35 82  
 3) 1.1.1995  
 4) 31.12.1999

Ersatzmitglied

Frau 1) 711 00/5035  
 Mag. Irene Bischof  
 Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten  
 Abteilung Pr/7  
 Stubenring 1  
 1010 Wien 2) 718 24 03  
 3) 1.12.1997  
 4) 30.11.2002

g)

Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr

Herrn 1) 79 515/3113  
 Univ. Prof. Dr. Hans Tuppy 3115  
 Bundesminister a.D.  
 Biozentrum der Universität Wien  
 Dr. Bohr-Gasse 9 2) 79 515/3114  
 1030 Wien 3) 1.1.1995  
 4) 31.12.1999

Ersatzmitglied

Herrn 1) 531 20/5100  
 Sektionschef  
 Dr. Wolf Frühauf 2) 531 20/5105  
 Leiter der Präsidialsektion  
 Minoritenplatz 5 3) 1.1.1995  
 1014 Wien 4) 31.12.1999

2.

a)

Bundesarbeitskammer

Herrn 1) 588 83/1631  
 Dipl. Ing. Helmut Bohacek  
 Kammer für Arbeiter und  
 Angestellte für Niederösterreich  
 Windmühlgasse 28 2) 588 83/1639  
 1061 Wien 3) 1.1.1995  
 4) 31.12.1999

Ersatzmitglied

Frau 1) 50 165/2723  
 Mag. Petra Lehner 2) 50 165/2693  
 Bundeskammer für Arbeiter und  
 Angestellte 3) 1.9.1998  
 Prinz Eugen-Straße 20-22 4) 31.12.1999  
 1041 Wien

b)

Österr. Gewerkschaftsbund

Frau  
 Mag. Karin Reitinger  
 Referat Humanisierung, Technologie  
 und Umwelt des  
 Österreichischen Gewerkschaftsbundes  
 Hohenstaufengasse 10-12  
 1010 Wien

- 1) 53 444/461  
 2) 53 444/582  
 3) 1.4.1997  
 4) 31.3.2002

Erstzmitglied

Frau  
 Johanna Bögner  
 Vorsitzende der Landesfachgruppe  
 Pharmazeutische Industrie der  
 Gewerkschaft der Privatange-  
 stellten  
 Dr. Böhringergasse 5-11  
 1121 Wien

- 1) 80 105/204  
 2) 80 105/752  
 3) 1.1.1995  
 4) 31.12.1999

c)

Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Herrn  
 Dipl.Ing. Rupert Lindner  
 Löwelstraße 12  
 1014 Wien

- 1) 53 441/530  
 2) 53 441/466  
 3) 1.9.1998  
 4) 31.8.2003

Ersatzmitglied

Herrn  
 Dipl.Ing. Adolf Marksteiner  
 Löwelstraße 12  
 1014 Wien

- 1) 53 441/307  
 2) 53 441/328  
 3) 1.1.1995  
 4) 31.12.1999

d)

Wirtschaftskammer Österreich

Herrn  
 Dr. Nikolaus Zacherl  
 Forschungsinstitut für molekulare  
 Pathologie GesmbH  
 Dr. Bohr-Gasse 7  
 1030 Wien

- 1) 79 730/601  
 2) 79 87 156  
 3) 1.1.1995  
 4) 31.12.1999

Ersatzmitglied

Herrn  
 Dr. Heinrich Wrbka  
 Wirtschaftskammer Österreich  
 Gruppe Gesundheitspolitik  
 Gonzagagasse 1/6/36  
 1010 Wien

- 1) 533 71 07/51  
 2) 533 71 22  
 3) 1.1.1995  
 4) 31.12.1999

3.

Vertreter der wissenschaftlichen Ausschüsse

a)

für Arbeiten im geschlossenen System

Herrn 1) 79 515/5115  
 Univ.Prof. Dr. Helmut Ruis  
 Institut für Biochemie und  
 Molekulare Zellbiologie  
 der Universität Wien  
 Dr. Bohr-Gasse 9  
 1030 Wien

2) 79 862/24  
 3) 3.1.1995  
 4) 2.1.2000

Ersatzmitglied

Frau 1) 0316/380/5623  
 Univ.Doz. DI Dr. Friederike Turnowsky  
 Institut für Mikrobiologie  
 der Universität Graz  
 Universitätsplatz 2  
 8010 Graz

2) 0316/380 98 98  
 3) 3.1.1995  
 4) 2.1.2000

b)

für Freisetzungen und Inverkehrbringen

Herrn 1) 79 515/4112  
 Univ.Prof. Dr. Erwin Heberle-Bors  
 Institut für Mikrobiologie und  
 Genetik der Universität Wien  
 Dr. Bohr-Gasse 9  
 1030 Wien

2) 79 515/4114  
 3) 3.1.1995  
 4) 2.1.2000

Ersatzmitglied

Frau 1) 79 515/3520  
 Univ.-Doz. Dr. Andrea Barta  
 Institut für Biochemie  
 der Universität Wien  
 Dr. Bohr-Gasse 9/Ebene 3  
 1030 Wien

2) 79 862/24  
 3) 3.1.1995  
 4) 2.1.2000

c)

für Genanalyse und Gentherapie am Menschen

Herrn 1) 0512/507/3450  
 Univ.Prof. Dr. Gerd Utermann  
 Vorstand des Instituts für  
 medizinische Biologie und Human-  
 genetik der Universität Innsbruck  
 Schöpfstraße 41  
 6020 Innsbruck

2) 0512/507/2861  
 3) 3.1.1995  
 4) 2.1.2000

Ersatzmitglied

Frau	1) 40 400/2085
Univ. Prof. Dr. Christine Mannhalter	2043
Klinisches Institut für Medizinische	
und Chemische Labordiagnostik der	2) 40 400/2097
Universität Wien	
Währinger Gürtel 18-20, Ebene 5	3) 3.1.1995
1090 Wien	4) 2.1.2000

4.  
Österreichische Akademie der WissenschaftenMikrobiologie

Herrn	1) 0316/380/5620
Univ. Prof. Dr. Gregor Högenauer	2) 0316/38 15 48
Institut für Mikrobiologie	
der Universität Graz	3) 1.1.1995
Universitätsplatz 2	4) 31.12.1999
8010 Graz	

Ersatzmitglied

Herrn	1) 79 515/4117
Univ. Prof. Dr. Alexander von Gabain	2) 798 62 24
Institut für Mikrobiologie und Genetik	
der Universität Wien	3) 1.1.1995
Dr. Bohr-Gasse 9	4) 31.12.1999
1030 Wien	

Zellbiologie

Herrn	1) 80 105/373
Mag. Dr. Günter Adolf	2) 80 105/366
c/o Firma Bender & Co	
Dr. Boehringerstrasse 5-11	3) 1.1.1995
1121 Wien	4) 31.12.1999

Ersatzmitglied

Herrn	1) 79 515/5119
Univ. Prof. Dr. Gerhard Wiche	2) 798 62 24
Institut für Biochemie	
und Molekulare Zellbiologie	3) 1.1.1995
der Universität Wien	4) 31.12.1999
Dr. Bohr-Gasse 9	
1030 Wien	

Virologie

Herrn  
 Univ. Prof. Dr. Ernst Küchler  
 Institut für Biochemie der  
 Universität Wien  
 Dr. Bohr-Gasse 9/Ebene 3  
 1030 Wien

1) 79 515/3118  
 2) 79 515/3114  
 3) 1.1.1995  
 4) 31.12.1999

Ersatzmitglied

Herrn  
 Univ. Doz. ao. Prof. Dr. Mag. Franz X. Heinz  
 Klinisches Institut für Virologie der  
 Universität Wien  
 Kinderspitalgasse 15  
 1090 Wien

1) 40 490/610  
 2) 406 21 61  
 408 46 96  
 3) 1.1.1995  
 4) 31.12.1999

Molekularbiologie

Herrn  
 Univ. Prof. Dr. Günther Kreil  
 Institut für Molekularbiologie  
 der ÖAW  
 Billrothstraße 11  
 5020 Salzburg

1) 0662/63961/21  
 2) 0662/63961/29  
 3) 1.1.1995  
 4) 31.12.1999

Ersatzmitglied

Herrn  
 Dr. Erwin Wagner  
 Institut für Molekulare  
 Pathologie  
 Dr. Bohr-Gasse 7  
 1030 Wien

1) 79 730/630  
 2) 798 71 53  
 3) 1.1.1995  
 4) 31.12.1999

Hygiene

Herrn  
 Univ. Prof. Dr. Manfred P. Dierich  
 Institut für Hygiene der  
 Universität Innsbruck  
 Fritz-Pregl-Straße 3  
 6020 Innsbruck

1) 0512/507/3400  
 2) 0512/507/2873  
 3) 1.1.1995  
 4) 31.12.1999

Ersatzmitglied

Herrn  
 Univ. Prof. Dr. Manfred Rotter  
 Klinisches Institut für Hygiene  
 Kinderspitalgasse 15  
 1090 Wien

1) 40 490/200  
 2) 40 490/295  
 3) 1.1.1995  
 4) 31.12.1999

Ökologie

Herrn 1) 47 654/4101  
 Univ. Prof. Dr. Gerhard Glatzel  
 Institut für Waldökologie  
 der Universität für Bodenkultur  
 Peter-Jordan-Straße 82  
 1180 Wien 2) 47 97 896  
 3) 1.1.1995  
 4) 31.12.1999

Ersatzmitglied

Herrn 1) 79 515/4121  
 Univ. Prof. Dr. Werner Lubitz 2) 798 62 24  
 Institut für Mikrobiologie  
 und Genetik der Universität Wien 3) 1.1.1995  
 Dr. Bohr-Gasse 9 4) 31.12.1999  
 1030 Wien

Sicherheitstechnik

Herrn 1) 86 634/227  
 Univ. Prof. Dr. Helmut Bachmayer  
 Novartis Forschungsinstitut GmbH  
 Brunner Straße 59 2) 86 634/727  
 1235 Wien 3) 1.1.1995  
 4) 31.12.1999

Ersatzmitglied

Herrn 1) 36 92 924/464  
 Univ. Ass Dipl. Ing. Dr. Otto Doblhoff-Dier  
 Institut für angewandte Mikrobiologie  
 der Universität für Bodenkultur  
 Nußdorfer Lände 11 2) 36 92 924/400  
 1190 Wien 3) 1.1.1995  
 4) 31.12.1999

Soziologie

Herrn 1) 0732/2468/575  
 Univ. Prof. Dr. Klaus Zapotoczky  
 Institut für Soziologie  
 der Universität Linz  
 Keplergebäude  
 4040 Linz-Aufhof 2) 0732/2468/594  
 3) 1.1.1995  
 4) 31.12.1999

Ersatzmitglied

Herrn 1) 533 28 78/81  
 Univ. Prof. Dr. Rudolf Richter  
 Institut für Soziologie  
 der Universität Wien  
 Neutorgasse 12/9 2) 533 65 92  
 1010 Wien 3) 1.1.1995  
 4) 31.12.1995

5.

Wirtschaftskammer Österreich

Herrn  
 Univ.Univ.Prof. Dr. Friedrich Dorner  
 IMMUNO AG  
 Uferstraße 15  
 2304 Orth/Donau

- 1) 02212/2701/301  
 2) 02212/2716  
 3) 1.1.1995  
 4) 31.12.1999

Ersatzmitglied

Herrn  
 Univ.Univ.Prof. Dr. Peter Swetly  
 Bender & Co. GesmbH  
 Dr. Boehringer-Gasse 5-11  
 1120 Wien

- 1) 801 05/357  
 2) 801 540  
 3) 1.1.1995  
 4) 31.12.1999

Österr. Gewerkschaftsbund

Herrn  
 Dr. Klaus Huber  
 Zentrallabor des Sozialmedizinischen  
 Zentrums Ost  
 Langobardenstraße 122  
 1220 Wien

- 1) 288 02/5003  
 2) 288 02/5080  
 3) 1.1.1995  
 4) 31.12.1999

Ersatzmitglied

6.

a)  
Österreichische Rektorenkonferenz

Herrn  
 Univ.Prof. Dr. Karl Acham  
 Universität Graz  
 Institut für Soziologie  
 Universitätsstraße 15  
 8010 Graz

- 1) 0316/380 7081,7080  
 2) 0316/380 9515  
 3) 1.1.1995  
 4) 31.12.1999

Ersatzmitglied

Rektor  
 Univ.Prof. Dr. Edgar Morscher  
 Universität Salzburg  
 Residenzplatz 1  
 5020 Salzburg

- 1) 0662/8044/2002  
 2) 0662/8044/214  
 3) 1.1.1995  
 4) 31.12.1999

b)

Katholisch-Theologische Fakultät - Universität Salzburg

Herrn 1) 42 77/22201  
 Univ. Prof. Dr. Günter Virt  
 Institut für Ethik in 2) 42 77/9222  
 der Medizin der Universität Wien  
 Spitalgasse 2-4/Hof 2 3) 1.1.1995  
 1090 Wien 4) 31.12.1999

Ersatzmitglied

Herrn 1) 0512/507/5346/96  
 Univ. Doz. DDr. Stephan Leher 2) 0512/507/5346/99  
 Jesuitenkolleg 3) 1.11.1998  
 Sillgasse 6 4) 30.10.2003  
 6020 Innsbruck

e-Mail: stephan.leher@uitk.ac.at

c)

die drei medizinischen Fakultäten Österreichs

Herrn 1) 40 400/4310  
 o.Univ. Univ. Prof. Dr. Werner Waldhäusl 4311  
 Vorstand der Univ.-Klinik für  
 Innere Medizin III der Universität Wien 2) 40 400/4306  
 Währinger Gürtel 18-20 3) 1.1.1995  
 1090 Wien 4) 31.12.1999

Ersatzmitglied

Herrn 1) 0512/507/3500  
 Univ. Prof. Dr. Hans Grunicke 2) 0512/507/2872  
 Vorstand des Instituts für Medizinische  
 Chemie und Biochemie der Universität  
 Innsbruck 3) 1.1.1995  
 Fritz-Pregl-Straße 3/VI 4) 31.12.1999  
 6020 Innsbruck

d)

Umweltbundesamt

Herrn 1) 523 64 78/23  
 Univ. Doz. Dr. Peter Weish 2) 523 49 10  
 Gemeinsame Institutseinrichtung der  
 Formal- und Naturwissenschaftlichen  
 Fakultät 3) 1.1.1995  
 Messepalast Stiege 14 4) 31.12.1999  
 1070 Wien

Ersatzmitglied

Herrn 1) 47 654/3758  
Univ. Ass. DI Werner Müller  
Institut für ökologischen Landbau  
der Universität für Bodenkultur  
Gregor Mendelstraße 33 2) 47 654/3792  
1180 Wien 3) 1.3.1998  
4) 28.2.2003

e)

Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation

Frau 1) 812 26 42/79  
Dr. Ursula Bauer  
Lebenshilfe Österreich 2) 812 26 42/85  
Schönbrunnerstraße 179  
1120 Wien 3) 1.1.1995  
4) 31.12.1999

Ersatzmitglied

Herrn 1) 0512 570787  
Dr. Klaus Rhomberg  
Sonnenburgstr. 17 2) ----  
6020 Innsbruck 3) 1.1.1995  
4) 31.12.1999

WISSENSCHAFTLICHER AUSSCHUß FÜR ARBEITEN MIT GVO IM GESCHLOSSENEN SYSTEM

S 86 (2)

1.

a)

Molekularbiologie (ÖAW)

Herrn  
 Univ. Prof. Dr. Helmut Ruis  
 Institut für Biochemie und  
 Molekulare Zellbiologie  
 der Universität Wien  
 Dr. Bohr-Gasse 9  
 1030 Wien

1) 79 515/5115  
 2) 798 62 24  
 3) 1.1.1995  
 4) 31.12.1999

b)

molekulare Virologie (ÖAW)

Herrn  
 Univ. Doz. ao. Prof. Dr. Mag. Franz X. Heinz  
 Klinisches Institut für Virologie  
 der Universität Wien  
 Kinderspitalgasse 15  
 1090 Wien

1) 40 490/610  
 2) 406 21 61  
 408 46 96  
 3) 1.1.1995  
 4) 31.12.1999

c)

molekulare Mikrobiologie (BMGK)

Frau  
 Univ. Doz. DI Dr. Friederike Turnowsky  
 Institut für Mikrobiologie  
 der Universität Graz  
 Universitätsplatz 2  
 8010 Graz

1) 0316/380/5623  
 2) 0316/380 98 98  
 3) 1.1.1995  
 4) 31.12.1999

d)

Hygiene (nominiert vom Bundesminister für Arbeit und Soziales)

Herrn  
 Univ. Prof. Dr. Günther Wewalka  
 Bundesstaatliche Bakteriologisch-  
 Serologische Untersuchungsanstalt  
 Währingerstraße 25  
 1090 Wien

1) 42 15 57/27  
 2) 40 23 900  
 3) 1.1.1995  
 4) 31.12.1999

e)

Genetik (ÖAW)

Herrn  
 Univ. Prof. Dr. Rudolf J. Schweyen  
 Institut für Mikrobiologie  
 und Genetik der Universität Wien  
 Dr. Bohr-Gasse 9  
 1030 Wien

1) 79 515/4113  
 2) 798 62 24  
 3) 1.1.1995  
 4) 31.12.1999

f)

Ökologie insbes. mikrobielle Ökologie

Herrn  
 Univ. Prof. Dr. Branko Velimirov  
 Institut für Medizinische Biologie  
 und Humangenetik der Universität Wien  
 Währingerstraße 17/2  
 1090 Wien

1) 40 480 637  
 2) 40 28 525  
 3) 1.12.1997  
 4) 30.11.2002

2.

Experten für Arbeiten mit

a)

Mikroorganismen (Mikrobiologie oder Virologie) ÖAW

Herrn  
 Univ. Prof. Dipl. Ing. Dr. Helmut Schwab  
 Institut für Biotechnologie  
 der Technischen Universität Graz  
 Petersgasse 12/I  
 8010 Graz

1) 0316/873/8418  
 8404  
 2) 0316/873/8434  
 3) 1.1.1995  
 4) 31.12.1999

0316/873/8401  
 Sekretariat Dr.  
 SCHWAB

b)

Biotechnologie (BMwA)

Herrn  
 Univ. Prof. Dipl. Ing. Dr. Hermann Katinger  
 Institut für angewandte Mikrobiologie  
 Universität für Bodenkultur  
 Muthgasse 18  
 1190 Wien

1) 360 06/6201  
 2) 369 76 15  
 3) 1.1.1995  
 4) 31.12.1999

Sicherheitstechnik (BMwA)

Herrn  
 Univ. Prof. Dr. Helmut Bachmayer  
 Sandoz Forschungsinstitut  
 Brunnerstraße 59  
 1235 Wien

1) 86 634/227  
 2) 86634/727  
 3) 1.1.1995  
 3) 1.1.1995  
 4) 31.12.1999

c)  
Zellkulturen (ÖAW)

Herrn 1) 42 77/52 856  
 Univ.-Ass. Dr. Roland Foisner  
 Institut für Biochemie und  
 Molekulare Zellbiologie der  
 Universität Wien  
 Dr. Bohr-Gasse 9  
 1030 Wien 2) 4277/9528  
 3) 1.1.1995  
 4) 31.12.1999

d)  
Pflanzen (Pflanzenphysiologie) ÖAW

Herrn 1) 79 794/180  
 Univ. Prof. Dr. Dieter Schweizer  
 Institut für Botanik und  
 Botanischer Garten der  
 Universität Wien  
 Rennweg 14  
 1030 Wien 2) 79 794/131  
 3) 1.1.1995  
 4) 31.12.1999

e)  
Tieren (Zoologie) ÖAW

Herrn 1) 0662/63961/31  
 Univ. Prof. Dr. Klaus Kratochwil  
 Institut für Molekularbiologie  
 der österreichischen  
 Akademie der Wissenschaften  
 Billrothstraße 11  
 5020 Salzburg 2) 0662/63961/29  
 3) 1.1.1995  
 4) 31.12.1999

WISSENSCHAFTLICHER AUSSCHUß FÜR FREISETZUNGEN UND INVERKEHRBRINGEN

§ 87 (2)

1.

a)

Molekularbiologie (ÖAW)

Frau 1) 79 515/3520  
Univ.-Doz. Dr. Andrea Barta  
Institut für Biochemie 2) 798 62 24  
der Universität Wien  
Dr. Bohr-Gasse 9/Ebene 3 3) 1.1.1995  
1030 Wien 4) 31.12.1999

b) Ökologie (BMUJF)

Herrn 1) 486 13 63/22  
Univ.Univ.Prof. Dr. Hans Winkler  
Konrad-Lorenz-Institut für ver- 2) 486 21 21 /28  
gleichende Verhaltensforschung  
Savoyenstraße 1a 3) 1.1.1995  
1160 Wien 4) 31.12.1999

2.

Freisetzungen von

a) Mikroorganismen

Molekulare Mikrobiologie (ÖAW) 1) 58 801/4701  
Herrn  
Univ.Doz.-Ass-Univ.Prof. Dipl.Ing.Dr.Christian Kubicek  
Institut für Biochemische Technologie  
und Mikrobiologie der Technischen 2) 58 162/66  
Universität Wien  
Getreidemarkt 9 3) 1.1.1995  
1010 Wien 4) 31.12.1999

Mikrobielle Ökologie (ÖAW)

Herrn 1) 0512/507/6004  
Univ.Prof. Dr. Franz Schinner  
Institut für Mikrobiologie 2) 0512/507/2929  
der Universität Innsbruck  
Technikerstraße 25 3) 1.1.1995  
6020 Innsbruck 4) 31.12.1999

Pflanzen- oder Tierpathologie (ÖAW)

Frau  
 Univ.-Doz.Dr. Margit Laimer  
 Institut für angewandte Mikrobiologie  
 der Universität für Bodenkultur  
 Nußdorfer Lände 11  
 1190 Wien

1) 36 92 924/481  
 2) 36 92 924/400  
 3) 1.1.1995  
 4) 31.12.1999

Umwelthygiene (BMGK)

Herrn  
 Univ.Prof.Dr.Dietrich Kraft  
 Institut für allgemeine und  
 experimentelle Pathologie  
 der Universität Wien  
 Währinger Gürtel 18-20  
 1090 Wien

1) 40 400/5113  
 2) 40 400/5130  
 3) 1.1.1995  
 4) 31.12.1999

b) PflanzenPflanzengenetik (ÖAW)

Herrn  
 Univ.Prof. Dr. Erwin Heberle-Bors  
 Institut für Mikrobiologie und  
 Genetik der Universität Wien  
 Dr. Bohr-Gasse 9  
 1030 Wien

1) 79 515/4112  
 2) 79 515/4114  
 3) 1.1.1995  
 4) 31.12.1999

Pflanzenzucht (BMLF)

Herrn  
 HR Doz. Dr. Reiner Hron  
 Bundesamt und Forschungszentrum  
 für Landwirtschaft  
 Spargelfeldstraße 191  
 1226 Wien

1) 288 16/2002  
 2) 288 16/2108  
 3) 1.1.1995  
 4) 31.12.1999

Vegetationskunde (ÖAW)

Herrn  
 Univ.Prof. Dr. Friedrich Ehrendorfer  
 Botanisches Institut der  
 Universität Wien  
 Rennweg 14  
 1030 Wien

1) 79 794/235  
 2) 79 794/131  
 3) 1.1.1995  
 4) 31.12.1999

Pflanzenphysiologie (ÖAW)

Herrn 1) 0662 8044/5551  
 Univ. Prof. Dr. Friedrich-Wilhelm Bentrup  
 Institut für Pflanzenphysiologie  
 der Universität Salzburg  
 Hellbrunnerstraße 34  
 5020 Salzburg 2) 0662/8044/5010  
 3) 1.1.1995  
 4) 31.12.1999

c) TierenTiergenetik (ÖAW)

Herrn 1) 250 77/5600  
 Dipl. Ing. Dr. med. vet. Gottfried Brem  
 Veterinärmedizinische Universität  
 Wien 2) 250 77/5692  
 Josef Baumanngasse 1  
 1210 Wien 3) 1.1.1995  
 4) 31.12.1999

Tierzucht (BMLF)

Herrn 1) 02272/66280/606  
 Dr. Mathias Müller  
 Interuniversitäres Forschungsinstitut  
 für Agrarbiotechnologie  
 Konrad Lorenz Straße 20  
 3430 Tulln 2) 02272/66280/603  
 3) 1.12.1996  
 4) 30.11.2001

Zoologie (ÖAW)

Herrn 1) 40 490/231  
 Univ. Prof. Dr. phil. Fritz Aspöck  
 Klinisches Institut für Hygiene  
 der Universität Wien  
 Kinderspitalgasse 15  
 1090 Wien 2) 40 490/237  
 3) 1.1.1995  
 4) 31.12.1999

3.

Toxikologie (BMGK)

Herrn 1) 40 480/298  
 Univ. Doz. Dr. Michael Freissmuth  
 Pharmakologisches Institut  
 der Universität Wien  
 Währinger Straße 13a  
 1090 Wien 2) 402 48 33  
 3) 1.1.1995

Qualitätssicherung und Kennzeichnung (BMwA)

Herrn  
Univ.-Prof. DDr. Walter Barfussz  
Tuchlauben 13  
1014 Wien

1) 534 37/258

2) 533 25/21

3) 1.11.1995

4) 31.10.2000

WISSENSCHAFTLICHER AUSSCHUß FÜR GENANALYSE UND GENTHERAPIE AM  
MENSCHEN

§ 88 (2)

1.

a)

Molekularbiologie (ÖAW)

Herrn	1) 80 105/783
Dr. Ernst Wagner	2) 80 105/782
c/o Firma Bender & Co	3) 1.1.1995
Dr. Boehringerstraße 5-11	4) 31.12.1999
1121 Wien	

b)

Molekulare Pathologie (die drei med. Fakultäten Österreichs)

Herrn	1) 0316/380/4404
Univ. Doz. Dr. Kurt Zatloukal	2) 0316/38 43 29
Institut für Pathologie der	3) 1.1.1995
Universität Graz	4) 31.12.1999
Auenbruggerplatz 25	
8036 Graz	

c) Oberster Sanitätsrat

Herrn	1) 68 75 07
Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c.	2) 688 75 07/15
Alois Stacher	3) 1.11.1995
Internationale Akademie	4) 31.10.2000
für Ganzheitsmedizin	
Kurbadstraße 8	
1107 Wien	

	1)
derzeit unbesetzt	2)
	3)
	4)

d)  
wissenschaftliche Philosophie (Österreichische Rektorenkonferenz)

Herrn	1) 40 27 601/23
Univ. Prof. Dr. Erhard Oeser	2) 408 88 38
Universität Wien	3) 1.1.1995
Institut für Wissenschaftstheorie	4) 31.12.1999
und Wissenschaftsforschung	
Sensengasse 8	
1090 Wien	

e)

Theologische Fakultäten

Herrn 1) 406 59 81/19  
 Univ. Prof. Dr. Ulrich Körtner  
 Evangelisch-Theologische Fakultät Wien 2) 406 59 81/44  
 Institut für Systematische Theologie  
 Rooseveltplatz 10 3) 1.1.1995  
 1010 Wien 4) 31.12.1999  
 2.

a)

aa)

Humangenetik (drei med. Fakultäten Österreichs)

Herrn 1) 0512/5070/3450  
 Univ. Prof. Dr. Gerd Utermann  
 Vorstand des Instituts für 2) 0512/507/2861  
 medizinische Biologie und Human-  
 genetik der Universität Innsbruck 3) 1.1.1995  
 Schöpfstraße 41 4) 31.12.1999  
 6020 Innsbruck

bb)

molekulare Genanalytik (ÖAW)

Frau 1) 40 400/2085  
 Univ. Prof. Christine Mannhalter 2043  
 Klinisches Institut für Medizinische  
 und Chemische Labordiagnostik der 2) 40 400/2097  
 Universität Wien 3) 1.1.1995  
 Währinger Gürtel 18-20, Ebene 5 4) 31.12.1999  
 1090 Wien

cc)

Soziologie (ÖAW)

Herrn 1) 42 77/48230  
 Univ. Prof. Dr. Jürgen Pelikan  
 Gesellschaft für medizinische 2) 42 77/48231  
 Soziologie  
 c/o Institut für Soziologie der 3) 1.1.1995  
 Universität Wien 4) 31.12.1999  
 Universitätsstraße 7/II  
 1010 Wien  
 e-Mail: juergen.pelikan@univie.ac.at

dd)

Sozialarbeit (Österr. Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation)

Herrn 1) 0512 570787  
 Dr. Klaus Rhomberg  
 Sonnenburgstr. 17  
 6020 Innsbruck  
 2) ----  
 3) 1.1.1995  
 4) 31.12.1999

ee)

Datenschutzrecht (ÖAW)

Herrn 1) 4277/35432  
 Univ.-Doz.Dr. Manfred Stelzer  
 Institut für Staats- und  
 Verwaltungsrecht der Universität Wien  
 Schottenbastei 10-16  
 1010 Wien 2) 4277/354 49  
 3) 1.1.1995  
 4) 31.12.1999

b)

aa)

somatische Gentherapie (drei medizinische Fakultäten Österreichs)

Herrn 1) 40 400/7705  
 Univ.Prof. Dr. Georg Stingl  
 7704  
 Univ.-Klinik für Dermatologie,  
 Leiter der Klin. Abteilung Immundermatologie  
 und infektiöse Hautkrankheiten  
 der Universität Wien  
 Währinger Gürtel 18-20  
 1090 Wien 2) 40 31 900  
 3) 1.1.1995  
 4) 31.12.1999

bb)

BMGK - Sektion II

Arzneimittelbeirat

Herrn 1) 40 400/2980  
 Univ.Prof. Dr. Hans Georg Eichler  
 2981  
 Vorstand des Institutes für  
 Klinische Pharmakologie der  
 Universität Wien  
 Währinger Gürtel 18-20  
 1090 Wien 2) 40 400/2998  
 3) 1.7.1996  
 4) 30.6.2001

cc)

Herrn 1) 40 400/4740  
 Univ.Prof. Dr. Alfred Gangl  
 2) 40 400/4735  
 Vorstand der Univ. Klinik für  
 Innere Medizin IV Wien  
 Währinger Gürtel 18-20  
 1090 Wien 3) 1.7.1996  
 4) 30.6.2001

# ANLAGE 2



## **POSITION ZUR GEN-TECHNIK**

**4. März 1997**

**Bundeskanzleramt – Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und  
Verbraucherschutz**

**Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten**

**Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft**

**Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie**

**Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr**

1. Die Gen-Technik ist eine neue Zukunfts-Technologie, die bereits heute in vielen Bereichen der Forschung, insbesondere auch der Grundlagen-Forschung, und Anwendung – etwa in der Medizin oder für umweltfreundlichere Produktionen – zum Nutzen von Menschen eingesetzt wird, mit der aber verantwortungsbewußt umgegangen werden muß.
2. Das Klonieren von Menschen und der Eingriff in die menschliche Keimbahn (Keimbahntherapie) sind verboten. Für dieses Verbot sprechen grundsätzliche ethische Gründe. Das Klonieren ist kein Verfahren der Gen-Technik. Über die Frage der Klonierung von Tieren findet derzeit eine internationale Diskussion statt. Österreich wird an dieser Diskussion aktiv mit dem Ziel teilnehmen, zumindest auf EU-Ebene einheitliche, ethisch begründete Richtlinien zu erarbeiten und umzusetzen.
3. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, daß die neuen Chancen der Gen-Technik – auch für den Wirtschaftsstandort Österreich, für seine Arbeitsplätze und für den Fortschritt in der österreichischen Forschung und Entwicklung – genutzt werden, ohne Gefahren für Mensch und Umwelt einzuziehen.
4. Bei der Nutzung der Gen-Technik und ihrer positiven Errungenschaften in allen Bereichen geht es auch darum, den Menschen durch hinreichende Information eine freie Entscheidung und die Wahlmöglichkeit zwischen Produkten zu ermöglichen. Diese Information kann auch das nötige Vertrauen in die Nutzung der neuen Technologie schaffen.
5. Es ist daher selbstverständlich, daß jene, die mit Gen-Technik und ihren Produkten zu tun haben, informiert werden und frei wählen können. Für die Konsumenten bedeutet dies ein Recht auf Information. Auch die Produzenten und Unternehmen haben dazu beizutragen, daß Produktions- und Produkt- Management eine angemessene Kennzeichnung ermöglichen.
6. Besonderes Gewicht ist auf gewissenhafte, objektive und transparente Zulassungs-Regelungen und –Verfahren für die Produktion sowie die Produkte zu legen, wie sie etwa das österreichische Gentechnikgesetz vorsieht. Die aktuelle Diskussion zeigt jedenfalls, daß auch in diesem Bereich einheitliche internationale Regelungen und Standards nötig sind.
7. In der EU fordert Österreich eine rasche Umsetzung der Novel-Food-Verordnung und eine rasche Novellierung der Freisetzung-Richtlinie 90/220 mit einer Reform sowie Präzisierung der Verfahren sowie der Risikoabschätzung und der Verpflichtung zu einer angemessenen

europaweiten Kennzeichnung auch von Nicht-Lebensmitteln. Österreich fordert – in Analogie zur Novel-Food-Verordnung – auch eine "Novel-Feed"-Verordnung auf EU-Ebene zur Futtermittel-Kennzeichnung.

8. Für die Zwischenzeit erwartet Österreich von der EU ein Krisenmanagement zur Lösung der aktuellen Probleme, die sich aus dem derzeitigen Stand der Richtlinie 90/220 ergeben, und behält sich auch Maßnahmen auf nationaler Ebene entsprechend den gemeinschaftsrechtlichen Regeln vor. Auch die Mitgliedsländer sind aufzufordern, den Markt vor ungenehmigten und nicht entsprechend gekennzeichneten Gen-Technik-Produkten zu schützen.
9. Besondere Umsicht ist bei der Verwendung von Produkten mit beabsichtigten – aber sehr weitgehenden – Resistenzen sowie mit noch nicht endgültig abschbbaren Resistenz-Auswirkungen geboten. Besondere Vorsicht gilt hier auch für weitgehende Herbizid-Toleranzen und die Gefahr unerwünschter Antibiotika-Resistenzen oder Allergiepotentialen.
10. Besondere Vorsicht und Prüfung ist geboten, wenn gen-technisch verändertes Material in die Nahrungsmittel-Kette eintritt oder mit dieser in Zusammenhang gebracht wird. Die Kennzeichnungsregeln der Novel-Food-Verordnung werden ein sehr wesentlicher Beitrag zur Information der Konsumentinnen und Konsumenten sein. Bis zum Inkrafttreten dieser EU-Verordnung wird eine österreichische Verordnung diese Kennzeichnungsregeln verpflichtend vorschreiben. Die Chancen einer freiwilligen, nachprüfbaren und zuverlässigen Positiv-Kennzeichnung sind zu nutzen. Die österreichische biologische Landwirtschaft wird den Kurs einer gentechnikfreien Produktion von Lebensmitteln mit Nachdruck weiterverfolgen.
11. Für die wirtschaftliche Nutzung gentechnischer Entwicklung gibt der Patentschutz einen geeigneten Rahmen. Die Grenze – vor allem auch aus ethischen Gründen – ist jedenfalls dort zu ziehen, wo es um den Menschen geht. Der Mensch ist nicht patentierbar. Darüberhinaus sind auch Tierarten und Pflanzensorten nicht patentierbar. Für die Nutzung gentechnischer Entwicklungen in der Medizin zur Diagnose und Heilung können besondere Regelungen erforderlich sein. Aus dem natürlichen komplexen Zusammenhang isolierte Teile von Organismen sind patentierbar, wenn und soweit sie mit einer konkreten gewerblichen Nutzung angemeldet werden (z.B. Herstellung von Arzneimittel für die Tumortherapie). Wie weit gentechnisches Arbeiten zur Erreichung eines angestrebten Patentes oder zur Nutzung eines Patentes überhaupt zulässig ist, ist nach den Kriterien für die Sicherheit für Gesundheit und

Umwelt zu prüfen. Für die wirtschaftliche Nutzung von Saatgut in der Landwirtschaft bestehen ohnedies schon genaue Regelungen im Rahmen des Sortenschutzes.

12. Die Bundesregierung wird auf nationaler und internationaler Ebene nach diesen Grundsätzen für die Nutzung und Weiter-Entwicklung der Gen-Technik in Österreich vorgehen. Diese Grundsätze sind in Anerkennung neuer Entwicklungen und Risikobewertungen jeweils dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse anzupassen. Den berechtigten Informations-Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger ist dabei Rechnung zu tragen.

# ANLAGE 3

## Kriterienkatalog

### Anforderungen an Veranlassung und Durchführung einer Genanalyse im Sinne des §65 Abs 1 Z 1 GTG und an eine Einrichtung gemäß §68 GTG

(beschlossen von der Gentechnikkommission am 23. Jänner 1998)

#### 1. Gesetzliche Anforderungen an eine prädiktive Genanalyse

Prädiktive Genanalysen (d.h. solche, die der Feststellung einer Prädisposition für eine Krankheit, insbesondere der Veranlagung für eine möglicherweise zukünftig ausbrechende Erbkrankheit, oder der Feststellung eines Überträgerstatus dienen) dürfen nur auf Veranlassung eines in Humangenetik ausgebildeten Arztes oder eines für das betreffende Indikationsgebiet zuständigen Facharztes erfolgen (§ 65 Abs 1 Z 1 GTG). Dieser hat schon vor Durchführung der Genanalyse die zu untersuchende Person bzw. die Schwangere ausführlich zu beraten (§ 69 GTG). Dabei hat eine - schriftlich zu bestätigende - Aufklärung über Wesen, Tragweite und Aussagekraft der Genanalyse - im Falle einer Schwangeren auch über Risiken des vorgesehenen Eingriffes - durch den veranlassenden Arzt oder einen anderen Arzt, der ebenfalls über die entsprechenden Qualifikationen verfügt, zu erfolgen (§ 65 Abs 2 und 3 GTG). Die Genanalyse darf nur - nach erfolgter Aufklärung und Zustimmung der betroffenen Person - in einer dafür zugelassenen Einrichtung (§ 68 GTG), deren personelle und sachliche Ausstattung dem Stand der Technik zu genügen hat und in der der Schutz der anfallenden genanalytischen Daten sichergestellt ist, durchgeführt werden. Das Untersuchungsergebnis wird vom veranlassenden Arzt mit der betroffenen Person sachbezogen und umfassend erörtert. Diese Erörterung umfaßt nicht nur alle medizinischen Tatsachen, sondern auch deren psychische und soziale Konsequenzen. Beratungen vor und nach prädiktiver Genanalyse gemäß § 69 GTG werden mit einem individuellen Beratungsbrief an die Ratsuchenden abgeschlossen, in dem die wesentlichen Inhalte des Beratungsgespräches (unter Angabe des Datums des Beratungsgespräches), in allgemein verständlicher Weise zusammengefaßt sind. Auf die Zweckmäßigkeit einer zusätzlichen Beratung sowie auf die zusätzlichen Beratungsmöglichkeiten durch einen Psychotherapeuten oder einen Sozialarbeiter ist schriftlich hinzuweisen. Aus dieser Darstellung ergeben sich demnach - stichwortartig zusammengefaßt - folgende rechtlich relevante Schritte einer prädiktiven Genanalyse:

- Beratung und Aufklärung (§§ 65 und 69 GTG)
- Veranlassung (§ 65 GTG)
- Durchführung (§ 68 GTG)
- Interpretation
- Erörterung und Beratung (§ 69 GTG).

Dabei ist zu beachten, daß die Interpretation des Untersuchungsergebnisses, d.h. die medizinische Beurteilung, nach § 1 ÄrzteG, jedenfalls nach der General-klausel seines Abs 2, ausschließlich dem Arzt vorbehalten ist.

## 2. Schutzziele des GTG

Eine nähere Regelung des in Rede stehenden Sachverhaltes, insbesondere auch die Zulassung einer Einrichtung nach § 68 GTG, hat die im Gentechnikgesetz angelegten Schutzziele zu verwirklichen. Diese liegen primär in der sachlich einwandfreien Durchführung der Genanalyse. Gerade im prädiktiven Bereich soll ein "richtiges" Ergebnis sichergestellt werden. Sichergestellt soll auch weiters werden, daß eine Einrichtung nach § 68 GTG den Anforderungen des Datenschutzes genügt. Weiters soll gemäß § 69 GTG gewährleistet werden, daß zutreffende Schlußfolgerungen aus dem erzielten Befund gezogen werden und diese mit der betroffenen Person (d.i. die untersuchte Person selbst oder die Schwangere) in sachverständiger und auf die psychischen und sozialen Konsequenzen bedachter Weise erörtert werden. Außerdem sollen die betroffenen Personen schon vor Durchführung der Analyse über deren Aussagekraft und Tragweite so hinreichend informiert werden, daß ihre Einverständniserklärung das Ergebnis einer bewußt getroffenen Entscheidung ist.

## 3. Verwirklichung der gesetzlichen Schutzziele

Die Umsetzung der gesetzlichen Schutzziele in eine detailliertere, allenfalls auf Verordnungsebene zu erlassende Regelung kann sich nicht allein in der Festlegung von Kriterien für die Bewilligung einer Einrichtung nach § 68 GTG erschöpfen. Daß humangenetischer Sachverstand auf den anderen Ebenen der

rechtlich relevanten Schritte im Rahmen einer Genanalyse in ausreichendem Ausmaß vorhanden ist kann am einfachsten dadurch erreicht werden, daß das Kommunikations- und Auftragsverhältnis zwischen dem veranlassenden und beratenden Arzt und der Untersuchungseinrichtung von einer allfälligen Regelung miterfaßt wird. Dazu ermächtigt jedenfalls § 72 GTG auch ausdrücklich.

### 3.1. Anforderungen an Aufklärung, Veranlassung und Beratung

Wenn und soweit es einer Einrichtung nach § 68 GTG an spezifischem medizinischem Sachverstand mangelt, kann ein von ihr durchzuführender Untersuchungsauftrag nur dann angenommen werden dürfen, wenn er hinreichend präzise formuliert ist. Die gegenwärtig allenthalben zu beobachtende Praxis, daß undifferenzierte Verdachtsmomente zu Aufträgen führen, bei denen das Labor erst die medizinische Problemstellung in eine genanalytische umformulieren muß, ist im Hinblick auf die zu erfolgende ausführliche Beratung der betroffenen Personen äußerst problematisch. Der Untersuchungsauftrag wird daher entweder die Frage nach einer oder mehreren bestimmten Genmutationen enthalten oder die Analyse eines bestimmten Genlocus verlangen müssen. (Die Ausdehnung auf die Untersuchung eines Genlocus berücksichtigt dabei den vom Gesetzgeber geregelten und insofern nicht ausgeschlossenen Umstand, daß auch die Erzielung "überschießender" Ergebnisse möglich sein kann - vgl. § 71 Abs 1 Z 2 GTG). Das Labor darf vom Untersuchungsauftrag nicht einseitig abweichen. Es ist nämlich zu bedenken, daß die Aussagekraft des Ergebnisses Bestandteil der Aufklärung und Einwilligung der betroffenen Person ist.

Ist ein an sich zur Veranlassung einer prädiktiven Genanalyse berechtigter Arzt tatsächlich nicht in der Lage, den inhaltlichen Anforderungen an einen Untersuchungsauftrag nachzukommen, so wird er einen dazu befähigten Fachmann beizuziehen haben. Dies kann selbstverständlich auch ein Leiter oder Mitarbeiter der Untersuchungseinrichtung sein. Damit ist gesichert, daß der veranlassende Arzt nicht nur formal, sondern auch tatsächlich über die erforderlichen humangenetischen Kenntnisse verfügt, die ihn zur entsprechenden Aufklärung und Beratung der betroffenen Person befähigen.

Das Ergebnis der in der Einrichtung nach § 68 GTG erfolgten Genanalyse wird im allgemeinen die Feststellung gefundener oder nichtgefunder Genmutationen, sowie die dabei verwendete Methode enthalten. Medizinisch-

diagnostische Zusätze sind im Lichte des § 1 ÄrzteG nur dann erlaubt, wenn sie von einem Arzt stammen.

### 3.2. Anforderungen an eine Einrichtung nach § 68 GTG

Um den gesetzlich zu erzielenden Schutz untersuchter Personen sicherzustellen, muß eine Einrichtung zur prädiktiven Genanalyse jene Anforderungen erfüllen, die sie befähigen, ein funktionierender Teil des geschilderten Kommunikationsverhältnisses zu werden. D.h. sie muß mit dem veranlassenden Arzt kommunikationsfähig sein und sie muß die Qualität ihres Untersuchungsergebnisses garantieren können. Diese Anforderungen sind in erster Linie Anforderungen an die personelle Ausstattung. Zwar sind für bestimmte Untersuchungsmethoden auch bestimmte Sachausstattungen erforderlich, diese lassen sich aber aus dem Schutzgedanken des Gesetzes (zumindest zur Zeit) nicht näherhin reglementieren. So kommt es nämlich weniger auf die Details der Sachmittelausstattung an, als vielmehr auf die Sorgfalt bei Durchführung der Analyse. Wer im übrigen über bestimmte Sachmittel nicht verfügt, kann die entsprechenden Methoden nicht anwenden. Da aber nicht zu erwarten sein dürfte, daß eine Untersuchungseinrichtung über alle denkbaren Sachmittel verfügt und daher alle Untersuchungen durchführen kann, liegt es wiederum in der Hand des Verantwortlichen, die Grenzen seiner Möglichkeiten genau zu kennen. Vor diesem Hintergrund steht demnach die Qualifikation der Personen, vor allem des verantwortlichen Leiters, im Vordergrund.

Den notwendigen Anforderungen an den verantwortlichen Laborleiter kann dabei in mehrfacher Weise Rechnung getragen werden:

Erstens: Die betreffende Person verfügt über ein Doktorat aus einem naturwissenschaftlichen Fach, das eine Ausbildung in Molekulargenetik oder Molekularbiologie einschließt, und über eine dreijährige Erfahrung mit molekulargenetischen Untersuchungen am Menschen.

Zweitens: Die betreffende Person verfügt über eine Facharztausbildung, die eine Ausbildung aus Humangenetik einschließt, und über eine zweijährige Erfahrung mit molekulargenetischen Untersuchungen am Menschen.

Drittens: Laborleiter, die sich auf Genanalysen im Rahmen eines medizinischen Faches beschränken, können auch für dieses Fach qualifizierte Fachärzte sein, die eine zweijährige Erfahrung auf dem Gebiet der molekulargenetischen Untersuchung am Menschen aufweisen.

Viertens: In begründeten Einzelfällen kann vom Mangel des geforderten Doktorates (Naturwissenschaftler) bzw. der geforderten Facharztausbildung

unter Einschluß einer Ausbildung aus Humangenetik (Mediziner) abgesehen werden, wenn die betreffende Person durch die Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Probleme (z.B. nachgewiesen durch einschlägige, eigenständige Publikationen) sowie entsprechende und ausreichende Erfahrung mit molekulargenetischen Untersuchungen am Menschen hervorragende Kenntnisse auf dem Gebiet der Humangenetik nachweist.

Dabei bleibt vorderhand außer Betracht, daß möglicherweise die Einführung von standardisierten und stark technisierten Analyseverfahren, soferne diese künftig in größerem Ausmaß verwendet werden, zu einer Änderung des persönlichen Anforderungsprofils zwingen könnten.

Jedes Genanalyselabor führt qualitätssichernde Maßnahmen, wie z.B. Ringversuche, durch. Um eine dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechende Durchführung der Genanalysen sicherzustellen, ist die Teilnahme von zur Durchführung von Genanalysen zu medizinischen Zwecken gemäß § 68 zugelassenen Einrichtungen an Ringversuchen dann verpflichtend vorgesehen, wenn derartige Ringversuche ausreichend angeboten werden. Die Informationsweitergabe und Auswertung solcher Ringversuche wird von den zuständigen Fachgesellschaften koordiniert. Eine aktuelle Liste der international angebotenen Ringversuche liegt bei der Geschäftsstelle der Gentechnikkommission auf. Die Teilnahme an derartigen Ringversuchen erfolgt jährlich, die Ergebnisse daraus werden mindestens drei Jahre aufbewahrt und in der Einrichtung zwecks Einsichtnahme durch die Behörde aufgelegt.

Bundeskanzleramt, Sektion VI  
Radetzkystraße 2, A- 1031 Wien

Juli 1998



**Antrag**  
**auf Zulassung von Einrichtungen zur Durchführung von**  
**Genanalysen zu medizinischen Zwecken**  
**gem. §68 GTG**

**Angaben zu Einrichtung, Leiter der Einrichtung, Laborleiter :**

**1.1 Einrichtung:**

Name/Bezeichnung (Institut, Klinik, Abteilung, o.ä.):

.....  
.....  
.....

Adresse:

.....  
.....  
.....

**1.2 Leiter der Einrichtung :**  
(Institutsleiter, Klinikvorstand, o.ä.)

Name des Leiters:

.....

Adresse:

.....

.....

Telephon: .....

FAX: .....

Kurze Darstellung von Ausbildung und Qualifikation:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

**1.3 Laborleiter:**

(kann bei Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Leiter der Einrichtung ident sein)

Name des Laborleiters:

.....

Adresse:

.....

.....

.....

Telephon: .....

FAX: .....

Detaillierter Nachweis von Ausbildung und Qualifikation (notwendige Anforderungen siehe Kriterienkatalog):

- ) Beilage eines Lebenslaufes
- ) Beilage eines Nachweises für eine 2- bzw. 3-jährige (siehe Kriterienkatalog) praktische Erfahrung auf dem Gebiet der molekulargenetischen Untersuchungen am Menschen, vor allem im Hinblick auf die in der Einrichtung geplanten, unter Punkt 2.1. angegebenen, prädiktiven Genanalysen :
  - ) Publikationsliste mit eigenständigen, fachspezifischen Publikationen
    - möglichst Erstautorschaften - die sich thematisch einschlägig mit den angegebenen Genanalysen befassen
  - ) Zeitangaben zum Ausmaß der praktischen Erfahrung

#### **1.4. Bauliche und gerätemäßige Ausstattung der Einrichtung:**

Beschreibung der Räumlichkeiten (Labors), die im Zuge der Durchführung der unter Punkt 2.1. angegebenen Genanalysen benutzt werden:

#### 1.4.1. Angabe der Raumnummern und/oder Kennzeichnung in einem beigelegten Lageplan:

.....  
.....  
.....

#### 1.4.2. kurze Beschreibung der gerätemäßigen Ausstattung und des Verwendungszweckes der einzelnen Räumlichkeiten:

## Prädiktive/präsymptomatische Genanalysen :

### 2.1. Angabe aller in der auf Zulassung beantragten Einrichtung durchgeführten oder geplanten prädiktiven Genanalysen im Sinne des § 65 Abs 1 Z 1 GTG

(Genanalysen gem. § 65 Abs 1 Z 2 GTG zur Sicherstellung klinischer Diagnosen und gem. § 66 GTG zu wissenschaftlichen Zwecken, wie z.B. Studien, sind nicht zulassungspflichtig im Sinne des GTG und müssen daher nicht aufgeführt werden)

#### Auflistung nach folgendem Schema:

- a.) Erkrankung
- b.) Analysierte(s) Gen(e)
- c.) untersuchte Mutation(en), Translokation(en), etc.
- d.) verwendete Nachweismethoden (bei der Verwendung spezifischer Methoden gegebenenfalls Angabe von Literaturzitaten)
- e.) Angabe des Untersuchungsmodus: pränatal und/oder postnatal (Zutreffendes ist anzukreuzen)

**Anmerkung:** Der molekularbiologische Nachweis von Mikroorganismen wie z.B. Bakterien oder Viren, Vaterschaftsgutachten und Genanalysen im Rahmen des gerichtlichen Strafverfahrens, sowie Gewebstypisierungen und Untersuchungen von Blutgruppen-Antigenen (ausgenommen im Rahmen von Kopplungsanalysen) sind keine Genanalysen im Sinne des GTG und fallen daher nicht unter dessen Bestimmungen !

- a.) .....
- b.) .....
- c.) .....
- d.) .....
- e.) pränatal:  postnatal:

a.) .....

b.) .....

c.) .....

d.) .....

.....

.....

e.) pränatal:  postnatal:

a.) .....

b.) .....

c.) .....

d.) .....

.....

.....

e.) pränatal:  postnatal:

a.) .....

b.) .....

c.) .....

d.) .....

.....

.....

e.) pränatal:  postnatal:

a.) .....

b.) .....

c.) .....

d.) .....

.....

.....

e.) pränatal:  postnatal:

a.) .....

b.) .....

c.) .....

d.) .....

.....

.....

e.) pränatal:  postnatal:

a.) .....

b.) .....

c.) .....

d.) .....

.....

.....

e.) pränatal:  postnatal:

## 2.2. **Angaben zum verwendeten Probenmaterial:** (Blut, Fibroblasten, Amniozyten, etc.)

.....  
.....

### Sicherheitsmaßnahmen :

#### 3.1. **Interne und externe Qualitätssicherung und -kontrolle**

Angabe, welche Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Rahmen der Durchführung der angegebenen Genanalysen in der Einrichtung getroffen werden (Zutreffendes bitte ankreuzen; Nichtzutreffendes streichen):

- Mitführen von Positiv-/Negativ-/Null-Kontrollen
  - Doppel-/Mehrfachbestimmungen
  - Anwendung unterschiedlicher Methoden für einen Nachweis
  - Vergleich der Resultate mit anderen Labors;  
wenn ja mit welchen:
- .....  
.....  
.....  
.....

- räumliche Trennung von Arbeitsvorgängen (DNA-Isolierung, Herstellung und Aliquotisierung von Mastermixes, Vorbereitung von PCR-Ansätzen, Analyse von PCR-Produkten und dergl.) - Beschreibung unter Bezugnahme auf die unter Punkt 1.4.1. dargestellten räumlichen Gegebenheiten:
- .....

Teilnahme an nationalen/internationalen Ringversuchen  
wenn ja, an welchen:

Sonstiges:

### **3.2. Maßnahmen zum Datenschutz gem. § 71 GTG**

**3.2.1. Angaben zur Handhabung der computerunterstützten Aufbewahrung von Daten, die im Zuge der Durchführung von Genanalysen anfallen :**

**a) Wird ein Gerät/werden Geräte mit Netzanschluß oder (ein) stand-alone-Gerät(e) verwendet ? :**

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

**b) Sind die Daten mit Paßwort geschützt ?**

**Wofür besteht ein Paßwort - für den PC oder für einzelne files ? :**

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

**c) Welche Personen kennen welche Paßwörter ?, - Welche und wieviele Personen sind für welche Daten zugriffsberechtigt ? :**

.....  
.....  
.....

### 3.2.2. Angaben zur Handhabung von genanalytischen Daten, die nicht im Computer gespeichert werden :

- a) Wo werden nicht computerunterstützt verwaltete Daten verwahrt ?  
Werden diese Daten versperrbar aufbewahrt ? :

b) Welche und wieviele Personen haben Zugriff auf die solcherart verwahrten Daten ? :

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

3.2.3. Alle Mitarbeiter der Einrichtung, die mit der Durchführung von Genanalysen befaßt sind, wurden über die Bestimmungen des § 71 GTG zur Geheimhaltung von genanalytisch erhobenen Daten unterrichtet und zur Geheimhaltung schriftlich verpflichtet.

Datum Unterschrift des verantwortlichen Laborleiters

Datum Unterschrift des Leiters der Einrichtung

## **Unterzeichnung des Antrages :**

### ***4.1. Unterschrift des verantwortlichen Laborleiters:***

Datum:

Name:

Unterschrift

### ***4.2. Unterschrift des Leiters der Einrichtung:***

Datum:

Name:

Unterschrift

# ANLAGE 4

**Resolution der Gentechnikkommission anlässlich  
der Sitzung vom 23. Jänner 1998**

Im Lichte der laufenden Diskussionen um mögliche Risiken bei Freisetzungen von transgenen Pflanzen macht die GTK folgenden Vorschlag:

Es wird empfohlen, projektbezogene aktive Sicherheitsforschung verstärkt zu fördern. Als Beitrag dazu erscheint es sinnvoll, unter streng kontrollierten Bedingungen, auf einer kleinen Fläche Freisetzungsversuche (unter strengen Sicherheitsauflagen) mit einer geeigneten transgenen Pflanze durchzuführen.

Begleitend dazu soll die entsprechende Ausgangspflanze im konventionellen und im biologischen Landbau angebaut werden. Diese vergleichenden Versuche sollten von geeigneten wissenschaftlichen Einrichtungen durchgeführt und von einem Gremium einschlägiger Experten (jedenfalls einschließlich Ökologen) begleitend geprüft und ausgewertet werden.

Die Öffentlichkeit sollte über das Vorhaben und das Ergebnis umfassend informiert werden.

# ANLAGE 5

**Gentechnikregister  
für  
Erzeugnisse gemäß § 54 Abs. 1 GTG**



**Bundeskanzleramt - Sektion VI  
Radetzkystr. 2  
A-1030 Wien**

## **Erläuterung**

Das vorliegende Register stellt nur auf den Zeitpunkt der Genehmigung durch die Europäische Kommission ab. Produkte, für welche die nationale Zulassung noch nicht erteilt wurde, sind mit einer entsprechenden Fußnote versehen.

Die übrigen Erzeugnisse sind von den nationalen Behörden endgültig genehmigt worden und dürfen daher im Hinblick auf ihre gentechnische Veränderung in der gesamten Europäischen Union in Verkehr gebracht werden. Beschränkungen auf Grund sonstiger produktspezifischer Rechtsvorschriften (z.B. für Saatgut) bleiben davon unberührt.

Im Register sind die beiden Entscheidungen der Kommission  
- 93/572/EWG vom 19. Oktober 1993, betreffend das Inverkehrbringen gem. Art. 13 der Richtlinie 90/220/EWG eines Produktes, welches genetisch veränderte Organismen enthält (RABORAL VACCINE) und  
- 94/505/EG vom 18. Juli 1994, ersetzend die Entscheidung vom 18. Dezember 1992 betreffend das Inverkehrbringen gem. Art. 13 der Richtlinie 90/220/EWG eines Produktes, welches genetisch veränderte Organismen enthält (Vaccine Nobi-Porvac Aujesky)  
nicht berücksichtigt, da das Inverkehrbringen dieser Produkte nicht mehr dem Geltungsbereich der Richtlinie 90/220/EWG, sondern ausschließlich den einschlägigen Arzneimittelrichtlinien der EU unterliegt.

**Stand: 6. November 1998**

## **"Samen der herbizidresistenten Tabaksorte ITB 1000 OX"**

**1) Registernummer:** 0001

**2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens:** 8.6.1994

**3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:**

Samen der herbizidresistenten Tabaksorte ITB 1000 OX (C/F/93-08-02); sterile männliche Hybride, die gegenüber dem Herbizid Bromoxynil resistent sind und das Nitrilasegen aus Klebsiella ozaenae, den Promotor RuBis-COSSU aus Helianthus annuus und den Nopalinsynthasegenterminator von Agrobacterium tumefaciens pTiA6 enthalten.

**4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:**

Société Nationale d' Exploitation Industrielle des Tabacs et Allumettes (Seita), Domaine de la Tour, F-24100 Bergerac

**5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:**

Toleranz gegen Herbizide mit dem Wirkstoff Bromoxynil

**6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:**

Tabakwaren; keine Einschränkungen, ausgenommen jene, die sich aus den landwirtschaftlichen Bedingungen dieser Züchtung ableiten.

**7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Mißbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:**

Maßnahmen wie bei konventionellem Tabak

**8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:**

Keine Einschränkung für Gebrauch noch Handhabung, spezielle Kennzeichnung ist für die Saatgutsäcke vorgesehen.

**"Herbizidresistente Rapshybrid-Samen  
(Brassica napus L. oleifera Metzg. MS1Bn x RF1Bn)"**

**1) Registernummer:** 0002

**2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens:** 6.2.1996

**3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:**

Herbizidresistente Rapshybrid-Samen (Brassica napus L. oleifera Metzg. MS1Bn x RF1Bn), (C/UK/94/M1/1);

Das Produkt besteht aus lebenden Samen von Hybridraps (Brassica napus L. oleifera Metzg.) und wird gewonnen aus:

a) der Nachkommenschaft der männlich-sterilen Raps-Linie MS1Bn(B91-4) Kulturform Drakkar, die das Ribonuclease codierende Barnase-Gen aus *Bacillus amyloliquefaciens*, das Phosphinothricinacetyltransferase codierende bar-Gen aus *Streptomyces hygroscopicus*, das Neomycinphosphotransferase II codierende neo-Gen aus *Escherichia coli*, den Promotor PSSuAra aus *Arabidopsis thaliana*, den Promotor Pnos aus *Agrobacterium tumefaciens* und den Promotor PTA 29 aus *Nicotiana tabacum* enthält und

b) der Nachkommenschaft der "fertility restauration" - Raps-Line RF1BN(B93-101) der Kulturform Drakkar, die das Ribonucleaseinhibitor codierende Barstar-Gen aus *Bacillus amyloliquefaciens*, das Phosphinothricinacetyltransferase codierende bar-Gen aus *Streptomyces hygroscopicus*, das Neomycinphosphotransferase II codierende neo-Gen aus *Escherichia coli*, den Promotor PSSuAra aus *Arabidopsis thaliana*, den Promotor Pnos aus *Agrobacterium tumefaciens*, den Promotor PTA29 aus *Nicotiana tabacum* enthält.

**4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:**

Plant Genetic Systems N.V., Jozef Plateaustraat 22, B-9000 Gent

**5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:**

Männliche Sterilität und Toleranz gegen Herbizide mit dem Wirkstoff Phosphinothricin ("BASTA")

**6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:**

Die Erlaubnis gilt für Saatgut aller Hybriden zwischen genetisch nicht verändertem Raps und unter Punkt 3 beschriebenem, genetisch verändertem Raps. Die Erlaubnis gilt nicht für Saatgut von Hybriden aus einer Kombination anderer genetisch veränderter Pflanzen als die unter Punkt 3 angegebenen. Die Erlaubnis umfaßt nur die angemeldete Verwendung zum Anbau zur Gewinnung von Saatgut; sie erstreckt sich, unbeschadet einer zukünftigen Beurteilung des Produktes zu solch einem Gebrauch, nicht auf den Gebrauch zu Lebensmittel- und Tierfuttermittelzwecken.

Keine geographischen Einschränkungen im Verkauf des Saatguts.

**7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Mißbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:**

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

**8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:**

Keine besonderen Vorschriften zur Handhabung und Lagerung.

Etikettierung:

Zusätzlich zu anderen Kennzeichnungen muß auf dem Etikett jeder einzelnen Samenpackung angegeben sein, daß der Hybridraps die Phosphinothricin-Herbizide toleriert und zur Gewinnung von Saatgut verwendet werden darf, nicht jedoch zu Lebensmittel- und Tierfuttermittelzwecken.

## **"Genetisch veränderte Sojabohnen (Glycine max. L.) mit erhöhter Verträglichkeit des Herbizids Glyphosat"**

**1) Registernummer:** 0003

**2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens:** 3.4.1996

**3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:**

Genetisch veränderte Sojabohnen (Glycine max. L.) mit erhöhter Verträglichkeit des Herbizids Glyphosat (C/UK/94/M3/1).

Das Produkt besteht aus Sojabohnen, die von einer Sojabohnenart (Glycine max L. cv A 5403) Linie (40-3-2) abstammen, in welche die folgenden Sequenzen eingefügt wurden:

eine Einzelkopie des Gencodes für Glyphosat-Verträglichkeit CP4 5 Enolpyruylshikimat-3-Phosphat-Synthase (CP4 EPSPS) aus dem Agrobacterium sp-Stamm CP4 und der Gencode des Chloroplast-Transitpeptids (CTP) aus der Petunia hybrida mit dem Promotor P-35S aus dem Blumenkohl-Mosaikvirus und dem nopalinen-Synthasegen-Terminator aus dem Agrobacterium tumefaciens.

Die Zustimmung umfaßt alle aus Kreuzungen des Produkts mit allen herkömmlich gezüchteten Sojabohnenarten gewonnene Nachkommenschaft.

**4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:**

Monsanto Europe 270-272 Avenue de Tervuren, B-1150 Brüssel

**5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:**

Toleranz gegen Herbizide mit dem Wirkstoff Glyphosat ("ROUND UP")

**6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:**

Die Zustimmung umfaßt folgenden Nutzungsbereich des Produkts: Handhabung in der Umwelt während der Einfuhr, vor und während der Lagerung

und vor und während der Verarbeitung zu nichtvermehrungsfähigen Produkten. Die Sojabohne wird außerhalb der EU produziert und innerhalb der EU ohne Einschränkung verkauft.

**7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Mißbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:**

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

**8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:**

Keine spezifischen Maßnahmen erforderlich.

Keine verpflichtende Kennzeichnung vorgesehen.

Freiwillige Kennzeichnung wurde von der Herstellerfirma zugesagt.

**Ergänzende Information:**

Die Kennzeichnung von aus dieser Sojabohne hergestellten Lebensmitteln fällt unter die Verordnung des Rates der Europäischen Union (EG) Nr. 1139/98 vom 26. Mai 1998.

**"Genetisch veränderte männlich sterile Chicoree-Pflanzen  
(Cichorium intybus L.) mit teilweiser Toleranz gegenüber dem  
Herbizid Glufosinatammonium"**

**1) Registernummer:** 0004

**2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens:** 20.5.1996

**3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:**

Genetisch veränderte männlich sterile Chicoree-Pflanzen (Cichorium intybus L.) mit teilweiser Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinatammonium ("BASTA"), (C/NL/94/25).

Das Produkt besteht aus Samen und Pflanzen von Chicoree-(Cichorium intybus L. subspecies radicchio rosso) - Linien (RM3-3, RM3-4 und RM3-6), die unter Verwendung von in seiner Schadwirkung neutralisiertem Ti-Plasmid aus Agrobacterium tumefaciens modifiziert wurden und innerhalb der T-DNA-Grenzen folgendes enthalten:

- das Barnase-Gen aus *Bacillus amyloliquefaciens* (eine Ribonuklease) mit dem Promotor PTA29 aus *Nicotiana tabacum* und dem Terminator des Nopalinsynthase-gens aus *Agrobacterium tumefaciens*;
- das Bar-Gen aus *Streptomyces hygroscopicus* (eine Phosphinothricin-acetyltransferase) mit dem Promotor PSsuAra aus *Arabidopsis thaliana* und dem TL-DNA-Gen-7-Terminator aus *Agrobacterium tumefaciens*;
- das Neo-Gen aus *Escherichia coli* (eine Neomycin-Phosphotransferase II) mit dem Promotor Nopalinsynthase aus *Agrobacterium tumefaciens*, und dem Octopin-synthaseterminator aus *Agrobacterium tumefaciens*.

Die vorliegende Genehmigung umfaßt alle Produkte, die aus Kreuzungen dieses Produkts mit allen herkömmlich gezüchteten Chicoreearten entstehen.

**4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:**

Bejo-Zaden B.V., P.O. Box 50, Trambaan 1, NL-1749 ZH, Warmenhuizen

**5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:**

Männliche Sterilität und Toleranz gegen Herbizide mit dem Wirkstoff Phosphinothricin.

**6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:**

Diese Genehmigung erstreckt sich nur auf die Verwendung des Produkts zu Züchtungszwecken.

Keine Einschränkung des geographischen Bereichs.

**7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Mißbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:**

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

**8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:**

Keine besonderen Angaben hinsichtlich Lagerung und Handhabung.

Etikettierung:

Unbeschadet der in anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft niedergelegten Kennzeichnungsanforderungen ist auf dem Kennzeichnungsschild jeder Saatgutverpackung anzugeben, daß das Produkt:

- nur zu Züchtungszwecken zu verwenden ist und
- das Herbizid Glufosinatammonium tolerieren kann.

**"Genetisch veränderter Mais (Zea mays L.) mit der kombinierten Veränderung der Insektizidwirkung des BT-Endotoxin-Gens und erhöhter Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinatammonium"**

**1) Registernummer:** 0005

**2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens:** 23.1.1997

In Österreich Importverbot gemäß Art. 16 der Richtlinie 90/220/EWG, BGBl. Nr. 45/1997, in Kraft seit 14.2.1997.

**3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:**

Genetisch veränderter Mais (Zea mays L.) mit der kombinierten Veränderung der Insektizidwirkung des BT-Endotoxin-Gens und erhöhter Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinatammonium, (C/F/94/11-03).

Das Erzeugnis besteht aus Inzuchlinien und Hybriden von einer Mais (Zea mays L.)-linie (CG 00526-176), die unter Verwendung von Plasmiden verändert wurde und folgendes enthalten:

- i) eine Kopie des bar-Gens aus *Streptomyces hygroscopicus* (das für eine Phosphinothricinacetyltransferase codiert), reguliert durch einen 35S-Promotor, und dem 35S-Terminator aus dem Blumenkohlmosaikvirus (CaMV).
- ii) zwei Kopien eines synthetischen verkürzten Gens, das für ein insektenabwehrendes Protein codiert, das den aktiven Teil des CryIA(b)-delta Endotoxins, aus dem *Bacillus thuringiensis* subsp. *kurstaki*-Stamm HD1-9 darstellt, und das Intron # 9 aus dem Phophoenolpyruvatcarboxylase-Gen aus Mais enthält.

Die erste Kopie wird durch einen Promotor aus dem Phophoenolpyruvatcarboxylase-Gen aus Mais und dem CaMV35S-Terminator gesteuert, die zweite Kopie durch einen Promotor aus dem calciumabhängigen Proteinkinase-Gen und den CaMV35S-Terminator.

iii) das prokaryoten Gen bla (das für eine beta-Lactamase, die Ampicillinresistenz hervorruft, codiert), mit dem prokaryotischen Promotor.

Die vorliegende Genehmigung umfaßt alle Produkte, die aus Kreuzungen dieses Produktes mit allen herkömmlich gezüchteten Maissorten entstehen.

**4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:**

NOVARTIS Seeds Inc., vormals Ciba-Geigy S.A., 2-4 Rue Lionel Terray, BP 308. F-92505 Rueil-Malmaison

**5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:**

Resistenz gegen den Maiszünsler (European cornborer) und Toleranz gegen Herbizide mit dem Wirkstoff Phosphinothricin;

**6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:**

Dieses Erzeugnis wurde zur uneingeschränkten Verwendung einschließlich der als Lebens- und Futtermittel angemeldet.

**7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Mißbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:**

Keine besonderen Maßnahmen vorgesehen.

**8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:**

Keine besonderen Maßnahmen für Lagerung und Handhabung vorgesehen.

Etikettierung:

Unbeschadet der in anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft niedergelegten Kennzeichnungsanforderungen ist auf dem Kennzeichnungsschild jeder Saatgutverpackung anzugeben, daß das Erzeugnis:

- sich selbst gegen Maiszünsler schützt und
- gegenüber dem Herbizid Glufosinatammonium erhöhte Toleranz aufweist.

**Ergänzende Information:**

Die Kennzeichnung von aus diesem Mais hergestellten Lebensmitteln fällt unter die Verordnung des Rates der Europäischen Union (EG) Nr. 1139/98 vom 26. Mai 1998.

## "Genetisch veränderter Raps (Brassica napus L. oleifera Metzg. MS1, RF1)"

**1) Registernummer:** 0006

**2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens:** 6.6.1997<sup>1</sup>

**3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:**

Genetisch veränderter Raps (Brassica napus L. oleifera Metzg. MS1, RF1), (C/F/95/05/01/A);

Saaten von Hybridraps (Brassica napus L. oleifera Metzg.), gewonnen durch Kreuzungen aus:

- a) den Abkömmlingen der männlich sterilen Raps-Linie MS1 (B91-4), Kulturform Drakkar, die das Ribonuclease codierende barnase-Gen aus *Bacillus amyloliquefaciens*, das Phosphinothricinacetyltransferase codierende bar-Gen aus *Streptomyces hygroscopicus*, das Neomycinphosphotransferase II codierende neo-Gen aus *Escherichia coli*, den Promotor PSuAra aus *Arabidopsis thaliana*, den Promotor PNos aus *Agrobacterium tumefaciens* und den Promotor PTA29 aus *Nicotiana tabacum* enthalten, und
- b) den Abkömmlingen der "fertility restauration"-Raps-Linie RF1(B93-101), Kulturform Drakkar, die das Ribonucleaseinhibitor codierende barstar-Gen aus *Bacillus amyloliquefaciens*, das Phosphinothricinacetyltransferase codierende bar-Gen aus *Streptomyces hygroscopicus*, das Neomycinphosphotransferase II codierende neo-Gen aus *Escherichia coli*, den Promotor PSuAra aus *Arabidopsis thaliana*, den Promotor PNos aus *Agrobacterium tumefaciens* und den Promotor PTA29 aus *Nicotiana tabacum* enthalten.

Die Genehmigung erstreckt sich auf alle durch Kreuzungen des Erzeugnisses mit herkömmlich gezüchtetem Raps gewonnenen Abkömmlinge.

**4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:**

Plant Genetic Systems N.V., Jozef Plateaustraat 22, B-9000 Gent

---

<sup>1</sup> nationale Zulassung nicht erteilt

**5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:**

Männliche Sterilität und Toleranz gegen Herbizide mit dem Wirkstoff Phosphinothricin.

**6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:**

Die Genehmigung erstreckt sich auf das Inverkehrbringen des Erzeugnisses zu den vorgesehenen Verwendungen, d.h. Anbau und Handhabung in der Umwelt vor und während der Verarbeitung zu nichtlebensfähigen Fraktionen, keine Einschränkungen der geographischen Verbreitung.

**7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Mißbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:**

Keine besonderen Maßnahmen vorgesehen.

**8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:**

Keine besonderen Maßnahmen für Lagerung und Handhabung vorgesehen.

Etikettierung:

Unbeschadet anderer in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft geforderter Kennzeichnungsvorschriften ist auf jeder Verpackung der zur Aussaat bestimmten Saaten anzugeben, daß diese eine erhöhte Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinatammonium aufweisen.

**"Genetisch veränderter Raps  
(Brassica napus L. oleifera Metzg. MS1, RF2)"**

**1) Registernummer:** 0007

**2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens:** 6.6.1997<sup>2</sup>

**3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:**

Genetisch veränderter Raps (Brassica napus L. oleifera Metzg. MS1, RF2), (C/F/95/05/01/B); Saaten von Hybridraps (Brassica napus L. oleifera Metzg.), gewonnen durch Kreuzung aus:

- a) den Abkömmlingen der männlich sterilen Raps-Linie MS1 (B91-4), Kulturform Drakkar, die das Ribonuclease codierende barnase-Gen aus *Bacillus amyloliquefaciens*, das Phosphinothricinacetyltransferase codierende bar-Gen aus *Streptomyces hygroscopicus*, das Neomycinphosphotransferase II codierende neo-Gen aus *Escherichia coli*, den Promotor PSSuAra aus *Arabidopsis thaliana*, den Promotor PNos aus *Agrobacterium tumefaciens* und den Promotor PTA29 aus *Nicotiana tabacum* enthalten, und
- b) den Abkömmlingen der "fertility restoration"-Raps-Linie RF2 (B94-2), Kulturform Drakkar, die das Ribonucleaseinhibitor codierende barstar-Gen aus *Bacillus amyloliquefaciens*, das Phosphinothricinacetyltransferase codierende bar-Gen aus *Streptomyces hygroscopicus*, das Neomycinphosphotransferase II codierende neo-Gen aus *Escherichia coli*, den Promotor PSSuAra aus *Arabidopsis thaliana*, den Promotor PNos aus *Agrobacterium tumefaciens* und den Promotor PTA29 aus *Nicotiana tabacum* enthalten.

Die Genehmigung erstreckt sich auf alle durch Kreuzungen des Erzeugnisses mit herkömmlich gezüchtetem Raps gewonnenen Abkömmlinge.

**4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:**

Plant Genetic Systems N.V., Jozef Plateaustraat 22, B-9000 Gent

---

<sup>2</sup> nationale Zulassung nicht erteilt

**5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:**

Männliche Sterilität und Toleranz gegen Herbizide mit dem Wirkstoff Phosphinothricin

**6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:**

Die Genehmigung erstreckt sich auf das Inverkehrbringen des Erzeugnisses zu den vorgesehenen Verwendungen, d.h. Anbau und Handhabung in der Umwelt vor und während der Verarbeitung zu nichtlebensfähigen Fraktionen.

Keine Einschränkungen der geographischen Verbreitung.

**7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Mißbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:**

Keine besonderen Maßnahmen vorgesehen.

**8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:**

Keine besonderen Maßnahmen für Lagerung und Handhabung vorgesehen.

Etikettierung:

Unbeschadet anderer in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft geforderter Kennzeichnungsvorschriften ist auf jeder Verpackung der zur Aussaat bestimmten Saaten anzugeben, daß diese eine erhöhte Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinatammonium aufweisen.

## "T 102-Test (Streptococcus thermophilus)"

**1) Registernummer:** 0008

**2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens:** 14.7.1997

**3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:**

T 102-Test (Streptococcus thermophilus T102); Ampullen mit einer gefriergetrockneten Zubereitung von Streptococcus thermophilus T102, (C/Fi/96/1NA). Der Mikroorganismus wurde mit dem Plasmid pMJ763 transformiert, das folgendes enthält: synthetische luxA-, luxB-Gene aus Xenorhabdus luminescens, dem Chloramphenicol-Acetyl-Transferase-Gen aus dem Plasmid pVS2 (Regelung durch einen P45-Lactococcal-Promotor und einen transkriptionellen Terminator aus Escherichia coli rrnB).

**4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:**

Valio Ltd., P.O.Box 390, FIN-00101 Helsinki

**5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:**

"Streptococcus thermophilus"; Testkit zur Verwendung in Molkereien, zur Feststellung von Antibiotika-Rückständen in Milch

**6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:**

Testkit zur Detektion von Antibiotika in Milch; der gentechnisch veränderte Mikroorganismus kommt in verschlossenen Testampullen in Laboratorien der Milchwirtschaft und in Milchsammelfahrzeugen zur Anwendung - keine Einschränkung innerhalb der EU.

**7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Mißbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:**

Im Falle eines Unfalls oder Mißbrauchs können die GMO leicht detektiert und in der Folge auf einfache Weise dekontaminiert werden (chemisch oder thermisch).

**8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:**

Lagerung erfolgt bei Kühlschranktemperatur.

Etikettierung:

Die Etikettierung enthält den Hinweis bezüglich des Vorhandenseins von gen-technisch veränderten Mikroorganismen (GVMO), des Bestimmungszwecks des Testkits und der Inaktivierungsmöglichkeiten der GVMO im Falle eines Unfalls oder Mißbrauchs.

**„Genetisch veränderte Nelken mit modifizierter Blütenfarbe  
(Dianthus caryophyllus L.)“**

**1) Registernummer:** 0009

**2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens:** 1.12.1997

**3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:**

Genetisch veränderte Nelken mit modifizierter Blütenfarbe (Dianthus caryophyllus L.), (C/NL/96/14);

Nelke mit Dihydroflavonol-Reduktase, einem Schlüsselenzym für den Anthocyanbiosyntheseweg, aus der Petunie unter dem P-Mac-1 Promotor, TD 83' Terminator der Petunie sowie der Flavonoid - 3'5'-Hydroxylase (aus dem Veilchen), dient der Produktion von Delphinidin abgeleiteten Pigmenten unter dem P-CHS-A-Promotor sowie der Acetolactatsynthase (Chlorsulphuron-Resistenzgen mit Terminator) aus Tabak unter dem P-35S Promotor.

**4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:**

Florigene Europe B.V. Waardlaan 4a, NL-2231 NA Rijnsburg

**5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:**

Schnittblume mit Farbveränderung, Resistenz gegen Sulphonylurea-Herbizide als Marker (aber nur Anbau im Glashaus).

**6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:**

Prinzipiell ist das Produkt für weltweiten Gebrauch vorgesehen. Wichtige Produktionsgebiete sind: die Niederlande, Südeuropa, Afrika, Japan und Lateinamerika. Die Nelken werden hauptsächlich im Glashaus gezogen.

**7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Mißbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:**

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

**8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:**

Keine besonderen Maßnahmen für Lagerung und Handhabung vorgesehen.

Etikettierung:

Die abgepackten Pflanzen werden als gentechnisch veränderte Pflanzen gekennzeichnet.

**„Genetisch veränderter Mais (Zea mays L., Linie MON 810)“****1) Registernummer:** 0010**2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens:** 22.4.1998**3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:**

Genetisch veränderter Mais (Zea mays L., Linie MON 810), (C/F/95/12-02); Inzuchlinien und Hybriden der Maislinie MON 810 mit dem Gen cryIA (b) des *Bacillus thuringiensis*, Unterart kurstaki, kontrolliert durch einen 35S-Promotor aus dem Blumenkohlmosaikvirus und einem Intron der Genkodierung für das Hitze-schockprotein 70 aus Mais.

Diese Genehmigung erstreckt sich auf alle durch Kreuzungen zwischen dem Erzeugnis und herkömmlich gezüchtetem Mais gewonnenen Abkömmlinge.

**4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:**

Monsanto Europe, 270-272 Avenue de Tervuren, B-1150 Brüssel

**5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:**

Resistenz gegen den Maiszünsler (European corn borer)

**6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:**

Produktion von insektengeschütztem Mais in der EU, Import und Verarbeitung des Getreides sowie daraus hergestellter Produkte zur Verwendung als Nahrungs- und Futtermittel sowie als industrielles Produkt. Keine geographischen Einschränkungen. Die Anwendung ergibt sich aus der geographischen Verbreitung der Schadinsekten (tritt bevorzugt in Frankreich, Norditalien, Spanien und Süddeutschland auf).

**7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Mißbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:**

Der Antragsteller hat eine Strategie entwickelt, um die Gefahr der Entstehung von Insektenresistenzen zu minimieren, und angeboten, die Kommission und/oder die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über die Ergebnisse einschlägiger Überwachungsmaßnahmen zu unterrichten.

**8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:**

Keine besonderen Maßnahmen für Lagerung und Handhabung vorgesehen.

Etikettierung:

- Auf allen Saatgutsäcken wird angegeben, daß in diesen Saatgut von Mais enthalten ist, das genetisch verändert wurde, um den Mais durch Expression eines Toxins aus dem *Bacillus thuringiensis* insektenresistent zu machen.
- Den Käufern dieses Saatguts wird ein technischer Leitfaden zur Verfügung gestellt, der umfassende Informationen über Entwicklung, Eigenschaften und Verwendung des Saatguts enthält, einschließlich Angaben über den Einsatz der Biotechnologie bei der Entwicklung der Sorte und Hinweisen auf die Notwendigkeit bestimmter Praktiken beim Umgang mit insektenresistentem Saatgut.
- Die europäischen Maishändler werden über die Genehmigung der Maislinie MON 810 unterrichtet und erhalten umfassende Produktinformationen.
- In Ländern, in denen die Herstellung der Maislinie MON 810 genehmigt wurde, werden die internationalen Maishändler darüber informiert, daß die Herstellung dieses Maises genehmigt wurde, daß bei seiner Entwicklung Methoden der Biotechnologie verwendet wurden und daß Lieferungen genetisch veränderten Mais enthalten können.
- Die internationalen Händler und zuständigen Behörden maisexportierender Länder werden darüber unterrichtet, daß Begleitpapiere internationaler Lieferungen die Bestimmungen der Richtlinie 90/220/EWG erfüllen müssen.
- Es wird empfohlen, in die Begleitpapiere internationaler Lieferungen den Hinweis „Kann genetisch veränderten Mais enthalten“ aufzunehmen.

## „Genetisch veränderter Mais (Zea mays L. T25)“

**1) Registernummer:** 0011

**2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens:** 22.4.1998

**3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:**

Genetisch veränderter Mais (Zea mays L. T25), (C/F/95/12/07);  
Samen und Körner von genetisch verändertem Mais (Zea mays L.) mit erhöhter  
Toleranz gegenüber Glufosinatammonium, der aus der Maislinie HE/89, Transfor-  
mationsereignis T25, gewonnen und mit Hilfe des Plasmids pUC/Ac umgewandelt  
wurde und folgende Bestandteile enthält:

- a) ein synthetisches pat-Gen, das für Phosphinothricinacetyltransferase kodiert  
(Regelung durch einen 35S-Promotor und Terminatorsequenzen aus dem Blumen-  
kohlmosaikvirus);
- b) ein verkürztes Betalactamasegen, dem etwa 25% des Gens vom 5'-Ende fehlen  
und das in seiner vollständigen Form für die Resistenz gegenüber dem Beta-  
Lactamase-Antibiotikum und den Col-E1-Ursprung der pUC-Replikation kodiert.

**4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Im-  
porteurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht  
Mitglied des EWR ist:**

AgrEvo France, Les Algorithmes, Immeuble Thales, BP 62, Saint Aubin,  
F-91197 Gif sur Yvette

**5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten be-  
sonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:**

Toleranz gegen Herbizide mit dem Wirkstoff Glufosinat

**6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umwelt-  
gegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für  
den sich das Erzeugnis eignet:**

Verwendung in der Landwirtschaft, als Nahrungs- und Futtermittel sowie für  
industrielle Produkte. Die Genehmigung erstreckt sich auf alle Abkömmlinge  
aus Kreuzungen des Erzeugnisses mit nach herkömmlichen Verfahren  
gezüchteten Maissorten.

Keine geographischen Einschränkungen.

**7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Mißbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:**

Keine speziellen Maßnahmen erforderlich.

**8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:**

Keine spezifischen Angaben für Lagerung und Handhabung.

**Etikettierung:**

- Auf den an die Landwirte verkauften Saatgutsäcken wird angegeben, daß das Erzeugnis gentechnisch verändert wurde, um die Toleranz gegenüber dem Herbizid Glufosinatammonium zu erhöhen.
- Auf dem Etikett der an die Landwirte verkauften Saatgutsäcke oder in den Begleitunterlagen wird angegeben, daß aufgrund der gentechnischen Veränderungen für die geernteten Erzeugnisse spezifische Etikettierungsanforderungen gelten können.
- Informationen über die genetisch veränderten Erzeugnisse, die von der Hoechst Schering AgrEvo GmbH oder in deren Lizenz außerhalb der Gemeinschaft produziert werden und unter die hier behandelte Anmeldung fallen, werden an die Unternehmen weitergeleitet, die bekanntermaßen die betreffenden Erzeugnisse zur Verarbeitung in die Gemeinschaft einführen.

## „Genetisch veränderter Mais (Zea mays L., Linie Bt-11)“

**1) Registernummer:** 0012

**2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens:** 22.4.1998

**3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:**

Genetisch veränderter Mais (Zea mays L., Linie Bt-11), (C/GB/96/M4/1);

Körner der genetisch veränderten Maislinie Bt-11 mit:

a) dem synthetischen Gen cryIA (b) des Bacillus thuringiensis, Unterart kurstaki, Stamm HD1, kontrolliert durch einen 35S-Promotor aus dem Blumenkohlmosaikvirus, einem IVS-6-Intron des Maisalkoholdehydrogenasegens und der Nopalinsynthase-Terminatorsequenz von Agrobacterium tumefaciens, sowie  
b) einem aus Streptomyces viridochromogenes gewonnenen synthetischen pat-Gen, kontrolliert durch einen 35S-Promotor aus dem Blumenkohlmosaikvirus, einem IVS-2-Intron des Maisalkoholdehydrogenasegens und der Nopalinsynthase-Terminatorsequenz von Agrobacterium tumefaciens.

**4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:**

NOVARTIS Seeds Inc. vormals Northrup King Co., 7500 Olson Memorial Highway, Golden Valley, MN 55427, USA

**5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:**

Resistenz gegen Insekten der Gruppe „Lepidoptera“ und Toleranz gegenüber Herbiziden mit dem Wirkstoff Glufosinat

**6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:**

Das Inverkehrbringen wurde beantragt, um das Erzeugnis bei Einfuhr und Lagerung gemäß seinem Verwendungszweck als Tierfutter und zur Herstellung industrieller Erzeugnisse oder Lebensmittel in der Umwelt zu verwenden; eine Verwendung als Saatgut ist nicht vorgesehen.

Die Genehmigung erstreckt sich auf in die Europäische Gemeinschaft eingeführte Körner von Abkömmlingen aus Kreuzungen zwischen der Maislinie Bt-11 und nach herkömmlichen Verfahren gewonnenen Maissorten.

Die Genehmigung gilt für das Inverkehrbringen des Erzeugnisses, das wie andere Maiskörner verwendet, aber nicht angebaut werden darf.

**7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Mißbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:**

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

**8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:**

Das Erzeugnis wird in der Gemeinschaft in einer Mischung in Verkehr gebracht, die auch Maiskörner enthält, die nicht genetisch verändert wurden.

**Etikettierung:**

- Exporteuren in Ländern, in denen das Erzeugnis angebaut wird, Importeuren, die das Erzeugnis in die Gemeinschaft einführen, sowie der Nahrungsmittelindustrie und der lebensmittelverarbeitenden Industrie in der Gemeinschaft werden Produktinformationen zur Verfügung gestellt, denen entnommen werden kann, daß das Erzeugnis in Chargenlieferungen von Mais enthalten sein kann.

- Die Produktinformationen enthalten unter anderem die Angabe, daß das Erzeugnis unter Einsatz der Gentechnik hergestellt wurde, sowie Hinweise auf mögliche Verwendungszwecke.

- In den Produktinformationen wird ferner darauf hingewiesen, daß in der Gemeinschaft für Erzeugnisse, die aus Mais der Linie Bt-11 gewonnen werden, spezifische Etikettierungsanforderungen gelten können.

**„Genetisch veränderter Sommerraps  
(Brassica napus L. ssp. oleifera)“**

**1) Registernummer:** 0013

**2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens:** 22.4.1998

**3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:**

Genetisch veränderter Sommerraps (Brassica napus L. ssp. oleifera),  
(C/UK/95/M5/1);

Körner von Sommerraps (Brassica napus L. ssp. oleifera) aus herkömmlichen Kreuzungen zwischen genetisch nicht verändertem Raps und einer Linie aus der Transformation Topas 19/2, die unter Verwendung des Plasmids pOCA/Ac gewonnen wurde, mit folgenden Bestandteilen:

- a) ein synthetisches pat-Gen, das für Phosphinothriçinacetyltransferase unter der Kontrolle eines 35S-Promotors und von Terminatorsequenzen des Blumenkohlmosaikvirus kodiert, sowie
- b) ein nptII-Gen, das für Neomycinphosphotransferase II unter der Kontrolle des Nopalinsynthase-Promotors und einer Octopinsynthase-Terminatorsequenz kodiert.

**4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:**

AgrEvo UK, Crop Protection Ltd, Chesterford Park, Saffron Walden, Essex  
CB 10 1XL

**5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:**

Toleranz gegen Herbizide mit dem Wirkstoff Glufosinat, Kanamycin-Resistenz

**6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:**

Die Genehmigung erstreckt sich auf das Inverkehrbringen des Erzeugnisses zur Handhabung in der Umwelt bei der Einfuhr und vor und während der Lagerung und Verarbeitung.

Keine geographischen Einschränkungen außer den natürlich gegebenen.

**7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Mißbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:**

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

**8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:**

Für Handhabung und Lagerung keine besonderen Maßnahmen vorgesehen.

**Etikettierung:**

- Unternehmen, die das Erzeugnis bekanntermaßen zur weiteren Verarbeitung in die Gemeinschaft einführen, werden Produktinformationen zur Verfügung gestellt, denen entnommen werden kann, daß das angemeldete Erzeugnis, das außerhalb der Gemeinschaft von der Hoechst Schering AgrEvo GmbH oder in deren Lizenz hergestellt wird, in Chargenlieferungen von Sommerraps enthalten sein kann.

- Die Produktinformationen enthalten unter anderem die Angabe, daß das Erzeugnis unter Einsatz der Gentechnik hergestellt wurde, sowie Hinweise auf mögliche Verwendungszwecke.

- In den Produktinformationen wird ferner darauf hingewiesen, daß in der Gemeinschaft für Erzeugnisse, die aus genetisch verändertem Sommerraps gewonnen werden, spezifische Etikettierungsanforderungen gelten können.

**„Genetisch veränderte Nelken mit verlängerter Haltbarkeit als Schnittblume (Dianthus caryophyllus L.)“**

**1) Registernummer:** 0014

**2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens:** 20.10.1998

**3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:**

Genetisch veränderte Nelken mit verlängerter Haltbarkeit als Schnittblume (Dianthus caryophyllus L., Linie 66), (C/NL/97/12);  
Nelke mit dem acc-Gen (1-Amino-cyclopropan-1-carboxylsäuresynthase) aus Dianthus caryophyllus L. unter dem 35S Promotor sowie dem surB-Gen (Acetolactatsynthase) aus Tabak unter dem 35S Promotor.

**4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:**

Florigene Europe B.V. Waardlaan 4a, NL-2231 NA Rijnsburg

**5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:**

Verlängerte Haltbarkeit als Schnittblume, Resistenz gegen Sulphonylurea-Herbizide als Marker.

**6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:**

Für Züchtung und Anbau, Verwendung als Schnittblume.

Prinzipiell ist das Produkt für den weltweiten Gebrauch vorgesehen. Wichtige Produktionsgebiete sind: die Niederlande, Südeuropa, Afrika, Japan und Lateinamerika. Die Nelken werden hauptsächlich im Glashaus gezogen.

**7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Mißbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:**

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

**8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:**

Keine besonderen Maßnahmen für Lagerung und Handhabung vorgesehen.

**Etikettierung:**

Die abgepackten Pflanzen werden als gentechnisch veränderte Pflanzen mit Hinweis auf die verlängerte Haltbarkeit als Schnittblume gekennzeichnet. Zusätzliche Kennzeichnung, daß die gentechnisch modifizierte Pflanze nur zur Verwendung als Schnittblume dient.

**„Genetisch veränderte Nelken mit modifizierter Blütenfarbe  
(*Dianthus caryophyllus L.*)“**

**1) Registernummer:** 0015

**2) Genehmigungszeitpunkt des Inverkehrbringens:** 20.10.1998

**3) Bezeichnung des Erzeugnisses und der darin enthaltenen GVO:**

Genetisch veränderte Nelken mit modifizierter Blütenfarbe (*Dianthus caryophyllus L.*, Linien 959A, 988A, 1226A, 1351A, 1363A, 1400A),  
(C/NL/97/13);

Nelke mit dem dfr-Gen (Dihydroflavonol-Reduktase) aus der Petunie unter seinem eigenen Promotor und Terminator sowie dem bp40-Gen (Flavonoid - 3'5'-Hydroxylase) aus dem Veilchen, unter dem CHS-Promotor sowie dem surB-Gen (Acetolactatsynthase) aus Tabak unter dem 35 S Promotor.

**4) Namen und Anschrift des Herstellers des Erzeugnisses oder des Importeurs, sofern das Erzeugnis aus einem Staat eingeführt wird, der nicht Mitglied des EWR ist:**

Florigene Europe B.V. Waardlaan 4a, NL-2231 NA Rijnsburg

**5) Angaben über die durch die gentechnische Veränderung erwirkten besonderen Eigenschaften des Erzeugnisses:**

Farbveränderung, Resistenz gegen Sulphonylurea-Herbizide als Marker

**6) Genaue Einsatzbedingungen, gegebenenfalls einschließlich der Umweltgegebenheiten oder des geographischen Bereichs der EWR-Staaten, für den sich das Erzeugnis eignet:**

Für Züchtung und Anbau, Verwendung als Schnittblume.

Prinzipiell ist das Produkt für den weltweiten Gebrauch vorgesehen. Wichtige Produktionsgebiete sind: die Niederlande, Südeuropa, Afrika, Japan und Lateinamerika. Die Nelken werden im Glashaus gezogen.

**7) Angaben über die im Falle einer unbeabsichtigten Verbreitung oder eines Mißbrauchs zu ergreifenden Maßnahmen:**

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

**8) Spezifische Anleitungen oder Empfehlungen betreffend Lagerung und Handhabung:**

Keine besonderen Maßnahmen für Lagerung und Handhabung vorgesehen.

Etikettierung:

Die abgepackten Pflanzen werden als gentechnisch veränderte Pflanzen mit Hinweis auf die veränderte Blütenfarbe gekennzeichnet. Zusätzliche Kennzeichnung, daß die gentechnisch modifizierte Pflanze nur zur Verwendung als Schnittblume dient.

# ANLAGE 6

**VERÖFFENTLICHTE  
FORSCHUNGSBERICHTE  
GEN- UND BIOTECHNOLOGIE**



**BUNDESKANZLERAMT  
SEKTION VI**

Heft 1-96:**Gesundheitspolitische Aspekte der Biotechnologie in Österreich**

Auftragnehmer: Österreichische Gesellschaft für Biotechnologie - Frank M. Unger  
Auftragsumme: 923.000,--

Heft 6-96:**Die Sozialverträglichkeitsbestimmung von gentechnischen Produkten - zwischen Anspruch und Umsetzbarkeit**

Auftragnehmer: Institut für Technikfolgen-Abschätzung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften  
Auftragsumme: 741.950,--

Heft 2-97:**Tierversuche: Gentechnologie und Ersatz- und Ergänzungsmethoden**

Auftragnehmer: Arbeitskreis für die Förderung von tierversuchsfreier Forschung, Linz  
Auftragsumme: 372.000,--

Heft 4-97:**Ökologische Risikoabschätzung von Freisetzungen gentechnisch veränderter Organismen für die spezielle Situation in Österreich**

Auftragnehmer: Institut für Zoologie - Univ.Prof.Dr. Hannes Paulus und Dr. Günter Gollmann  
Studienkoordination Ökologie - Univ.Prof.Dr. Roland Albert, Institut für Pflanzenphysiologie, Abteilung für Vegetationsökologie und Naturschutzforschung - Mag. Kathrin Pascher  
Auftragsumme: 550.000,--

Heft 3-98:**Gentechnisch induzierte Herbizidresistenz aus der Sicht des ökologischen Landbaus**

Auftragnehmer: Institut für ökologischen Landbau, Universität Bodenkultur Wien - DI Werner Müller, DI Jochen Mayer, o.Univ.Prof.Dr. Jürgen Heß  
Auftragsumme: 10.500,--

- 2 -

Heft 4-98:

**Fragen der Herbizidresistenz bei genetisch veränderten Pflanzen unter besonderer Berücksichtigung österreichischer Gegebenheiten und der Vorschriften der EURichtlinie 90/220**

Auftragnehmer: Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung, Lehrstuhl für Pflanzenzüchtung, Universität für Bodenkultur, Wien - o.Univ.Prof.DI. Dr. Peter Ruckenbauer

Auftragssumme: 8.800,--

Heft 5-98:

**Sicherheitsaspekte transgener Kartoffelpflanzen**

Auftragnehmer: Österreichisches Forschungszentrum Seibersdorf Ges.m.b.H., Bereich Lebensmittelwissenschaften, Geschäftsfeld Biotechnologie; Projektleiter: DI Josef Schmidt

Auftragssumme: 3.198.222,-- (gemeinsam mit BMWV)

Heft 6-98:

**Sicherheitsforschung bei transgenen Pflanzen**

Auftragnehmer: Institut für Mikrobiologie und Genetik der Universität Wien, Projektleiter: o.Univ.Prof.Dr. Erwin Heberle-Bors

Auftragssumme: 1.380.000,-- (gemeinsam mit BMWV)

Heft 10-98:

**Ökologische Risikoabschätzung von gentechnisch veränderten Pflanzen**

Auftragnehmer: Institut für Pflanzenphysiologie und Naturschutzforschung - Universität Wien -Mag. Dr. Andreas Traxler

Institut für Zoologie, Universität Wien - Univ.Doz.Dr. Günter Gollmann

Institut für Pflanzenphysiologie, Universität Wien - Mag. Kathrin Pascher

Institut für Forstentomologie, Forstpathologie & Forstschutz - Universität für Bodenkultur - Markus Riegler & Christian Stauffer

Auftragssumme: 550.000,--

- 3 -

Heft 13-98:

**Biotechnologie, Öffentlichkeit, Sozialverträglichkeit**

Auftragnehmer: Österreichische Akademie der Wissenschaften

Auftragssumme: 193.194,--